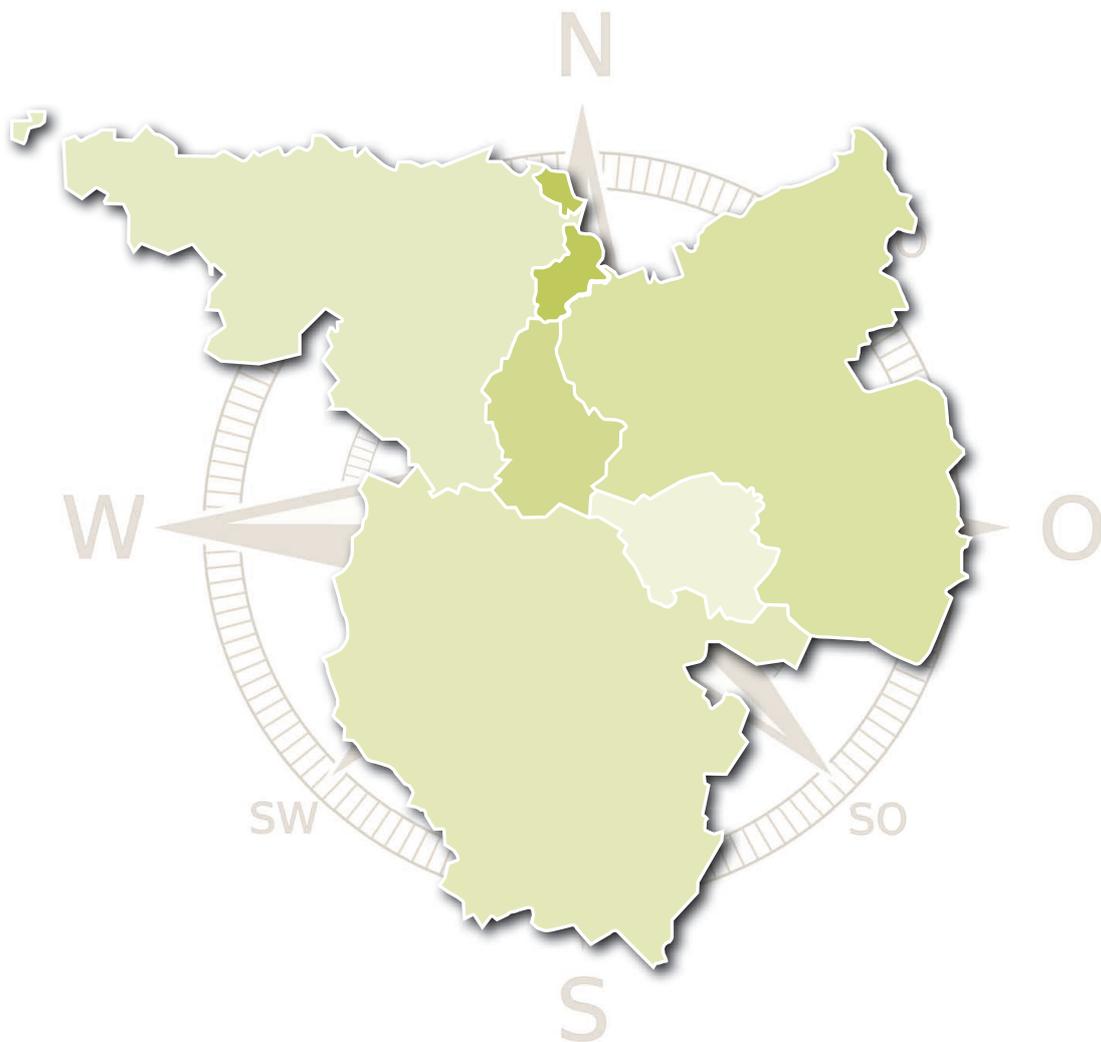


Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0

**Umsetzung
der (EG) Berufsanerkennungsrichtlinie
in der Großregion**
- Bestandsaufnahme -





Projektpartner der Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0



Autorinnen: Céline Laforsch
Esther Rippel

Herausgeber: Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0
E/6 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 17
D-66119 Saarbrücken
www.tf-grenzgaenger.eu

Haftungsausschluss:

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Die TFG 2.0 kann nicht gewährleisten, dass der Inhalt der aufgeführten Links und Internetseiten unverändert bleibt.

Urheberrechte: © Task Force Grenzgänger 2.0, November 2018

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 unzulässig.

Saarbrücken, November 2018

Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0

**Umsetzung
der (EG) Berufsankennungsrichtlinie
in der Großregion**

- Bestandsaufnahme -

Die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0

Die Task Force Grenzgänger 2.0 (TFG 2.0) stellt ein Projekt im Rahmen des Programms Interreg V-A der Großregion dar.

Hauptaufgabe der TFG 2.0 ist die Förderung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktmobilität durch die Erarbeitung von juristischen und administrativen Lösungsvorschlägen für Probleme grundsätzlicher Art von Grenzgängern und Unternehmen, die Grenzgänger beschäftigen, aber auch von Personen in Ausbildung, die ihr Recht auf Mobilität wahrnehmen, z.B. Studenten, Auszubildende oder Personen in Weiterbildungsmaßnahmen.

Dabei fungiert die TFG 2.0 als Bindeglied zwischen den Arbeitsmarktakteuren der Großregion und den politischen Entscheidungsträgern auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, denen sie ihre Vorschläge unterbreitet.

Die TFG 2.0 wird bei dieser Aufgabe von folgenden strategischen und/oder finanziellen Projektpartnern unterstützt:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes (federführender Begünstigter),
- Wallonie,
- Arbeitsministerium Rheinland-Pfalz,
- Präfektur Grand Est,
- Luxemburger Arbeitsministerium,
- Regionalrat Grand Est,

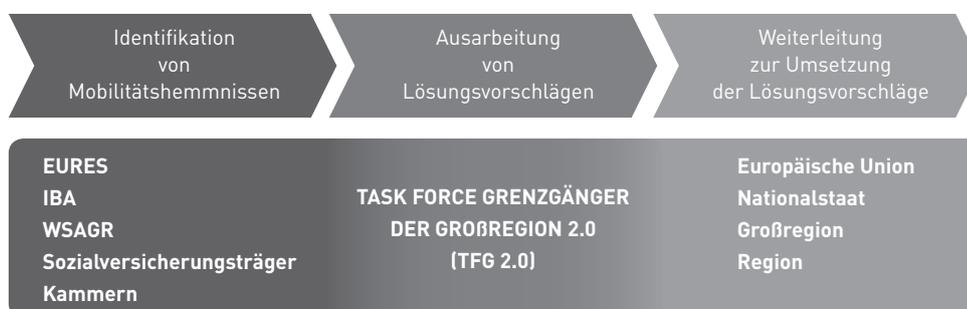
aber auch von folgenden operativen Partnern:

- Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,
- Arbeitskammer des Saarlandes,
- Arbeitnehmerkammer Luxemburg,
- Stadt Trier,
- wallonische Arbeitsverwaltung FOREM,
- Gemeindeverband Thionville und
- Gemeindeverband Forbach.

Die Tätigkeit der TFG 2.0 umfasst in der Regel drei Arbeitsschritte:

In einem ersten Schritt gilt es, die Mobilitätshemmnisse zu erfassen. Diese werden vornehmlich von den Partnern des Projektes gemeldet. Aber auch die enge Zusammenarbeit mit den Akteuren des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes der Großregion trägt zur Identifizierung von Mobilitätshemmnissen bei.

In der zweiten Arbeitsstufe wird das Mobilitätshemmnis geprüft. Gegebenenfalls werden ein Informationsvermerk oder Lösungsvorschläge ausgearbeitet. Diese Vorschläge werden in einem dritten Arbeitsschritt an die zuständigen Institutionen und Entscheidungsträger weitergeleitet, denen die TFG 2.0 mit ihrer fachlichen Expertise auch in der Phase der Umsetzung der Lösungen zur Seite steht.



Viele Lösungsvorschläge der TFG 2.0 zur Förderung der Arbeitsmarktmobilität in der Großregion wurden bereits oder werden zurzeit umgesetzt. Weitere Ausarbeitungen finden Sie auf unserer Website:

www.tf-grenzgaenger.eu

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

II. Begriffsbestimmungen

III. Europäischer Rechtsrahmen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

- A. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich der Richtlinie
 - B. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
 - 1) Die Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung
 - 2) Die Anerkennung der Berufserfahrung
 - 3) Die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
 - C. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen
 - D. Vereinfachungsmechanismen eingeführt durch die Richtlinienänderung von 2013
 - 1) Europäischer Berufsausweis
 - 2) Partieller Zugang
 - 3) Vorwarnmechanismus
-

IV. Die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie in der Großregion

- 1) Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen
- 2) Zweistufiges Verfahren
- 3) Erforderliche Sprachkenntnisse zur Berufsausübung
- 4) Kosten des Verfahrens
- 5) Partieller Zugang
- 6) Ausgleichsmaßnahmen
- 7) Informationsangebote online: praktische Umsetzung durch die Staaten der Großregion
 - a) Zentraler Online-Zugang zu Informationen
 - b) Elektronische Verfahren
 - c) Beratungszentren
- 8) Nützliche Adressen für die Berufe Krankenpfleger für allgemeine Pflege und Elektrotechniker
 - a) Krankenpfleger für allgemeine Pflege
 - b) Elektrotechniker

V. Feststellungen und Anregungen der TFG 2.0

- Anhang 1:** Schematische Darstellung der Probleme
- Anhang 2:** Tabelle: Anzahl der Entscheidungen pro Land 1997-2015 für reglementierte Berufe
- Anhang 3:** Weiterführende Links

I. Einleitung

Die Großregion ist durch eine hohe Anzahl von Grenzgängern¹ gekennzeichnet. Nach den zuletzt für 2017 veröffentlichten Zahlen² überqueren täglich 232.000 Arbeiter die Grenze, um eine berufliche Tätigkeit in einem Nachbarland auszuüben. Vor dem Hintergrund der von der Europäischen Union angestrebten Vertiefung des Binnenmarktes und des in einigen Staaten herrschenden Fachkräftemangels steht die Frage der Anerkennung von Berufsqualifikationen immer häufiger im Mittelpunkt der Diskussionen.

Die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen wird als eines der ersten Mobilitätshemmnisse genannt. Sie ist oftmals ein notwendiger erster Schritt, ein Türöffner, der Zugang zum Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedstaates gewährt.

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG³ legt zwar die anzuwendenden Rahmenvorschriften fest, die Mitgliedstaaten behalten jedoch bestimmte Regelungsbefugnisse bei der Berufs- und Ausbildungsreglementierung.

Angesichts dieser Feststellungen wurde die Task Force Grenzgänger 2.0 (TFG 2.0) von den Projektpartnern mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Anerkennung der Berufsqualifikationen in der Großregion ein Hemmnis für die Förderung der beruflichen Mobilität darstellt. Anhand eines Vergleichs der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie in den zur Großregion gehörenden Staaten soll untersucht werden, ob es wesentliche Unterschiede gibt, und welche Feststellungen sich daraus ergeben.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie gilt nur für die sogenannten reglementierten Berufe, d.h. für Berufe, bei denen die Aufnahme oder Ausübung des Berufes direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Die Bestandsaufnahme beschränkt sich somit auf die von der Richtlinie abgedeckten Berufe. Diese Eingrenzung ist jedoch nicht hinderlich, da der Zugang zu nicht reglementierten Berufen naturgemäß frei und ein Anerkennungsverfahren ohnehin nicht erforderlich ist.

Um ein einheitliches Verständnis dieser Untersuchung zu gewährleisten, definiert die TFG 2.0 zunächst die in den nachfolgenden Ausführungen verwendeten wesentlichen Begriffe. Danach folgt eine kurze Darstellung des Inhalts der Berufsanerkennungsrichtlinie einschließlich ihrer letzten Änderungen. Anhand von zwei Referenzberufen wird anschließend beschrieben, wie die Richtlinie in den Ländern der Großregion umgesetzt wurde. Im Anschluss an die rechtvergleichende Darstellung analysiert die TFG 2.0 die festgestellten Ergebnisse und unterbreitet abschließend Verbesserungsvorschläge.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

² Von der Interregionalen Arbeitsmarktbeobachtungsstelle am 28.08.2018 veröffentlichte Zahl: https://www.iba-oie.eu/Detailseite.62.0.html?&L=0%27A%3D0&tx_news_pi1%5Bnews%5D=77&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=1d2a55cd36400460ebcd411fc5ee3ec1, abgerufen am 6/11/2018.

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, in der zuletzt durch den delegierten Beschluss [EU] 2017/2113 der Kommission vom 1. Dezember 2017 geänderten Fassung. Nachfolgend: „Berufsanerkennungsrichtlinie, Richtlinie 2005/36/EG oder die Richtlinie“.

II. Begriffsbestimmungen

Im Zuge der Recherche der TFG 2.0 und der zahlreichen Gespräche mit den unterschiedlichen Akteuren der Berufsanerkennungsverfahren in der gesamten Großregion hat sich abgezeichnet, dass es durch den unterschiedlichen Gebrauch der jeweiligen Begriffe verstärkt zu Missverständnissen kommen kann. Daher sollen zum Erreichen eines einheitlichen Verständnisses zunächst die wesentlichen Begriffe, wie sie in der Berufsanerkennungsrichtlinie verwandt werden und wie sie von der TFG 2.0 angewendet und verstanden wurden, aufgezeigt und erläutert werden.

Anerkennungsverfahren ≠ Berufszulassung

Das hier gegenständliche Anerkennungsverfahren umfasst die Prüfung, ob ein Berufsabschluss, eine Berufsausbildung, oder eine berufliche Qualifikation (z.B. Abschluss plus mehrjährige Erfahrung) aus einem Mitgliedstaat im Hinblick auf einen begehrten Äquivalenzberuf in einem anderen Mitgliedstaat **gleichwertig** ist. In der Regel wird das Anerkennungsverfahren mit dem Ziel der tatsächlichen Berufsausübung betrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hat jedoch nicht in jedem Fall die automatische Berufszulassung zur Folge; hierzu bedarf es mitunter weiterer Schritte, wie etwa die Eintragung in ein Berufsregister oder auch die Prüfung besonderer Anforderungen, je nach Berufsrecht. Daher ist das Anerkennungsverfahren (Feststellung der Gleichwertigkeit) von dem Verfahren zur Berufszulassung bzw. -ausübung zu unterscheiden und wird daher von der TFG 2.0 auch als „Anerkennungsverfahren im engeren Sinne“ bezeichnet.

Reglementierter Beruf ≠ nicht-reglementierter Beruf

Nach Artikel 3 Abs. 1 a) der Berufsanerkennungsrichtlinie ist ein **reglementierter Beruf** eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.

„Der Begriff des „reglementierten Berufs“, so wie er in der Berufsanerkennungsrichtlinie definiert ist, erfasst [daher] nicht nur berufliche Tätigkeiten, sondern auch die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.“⁴

Nach Absatz 2 des Artikels 3 der Richtlinie ist ein Beruf einem reglementierten Beruf gleichgestellt, wenn er von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I zur Richtlinie ausgeübt wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei nicht reglementierten Berufen, für deren Ausübung kein bestimmter Titel/Abschluss erforderlich ist, die Beurteilung der ausreichenden Qualifikationen und Geeignetheit allein durch den Markt (bzw. durch den Arbeitgeber) erfolgt. Beispielsweise kann ein Absolvent eines BWL-Studiums ohne Probleme in einer Steuerberatungskanzlei arbeiten, da er über die fachlichen Kenntnisse verfügt, er kann aber nicht (ohne vorher ein Steuerberaterexamen absolviert zu haben) als unabhängiger Steuerberater auftreten und gewisse Tätigkeiten und Befugnisse ausüben (z.B. im Bereich der Rechtsberatung oder Zeichnungsbefugnis von Jahresabschlüssen).

⁴ Europäische Kommission v. 02.10.2013 COM [2013]676 final „Bewertung der nationalen Reglementierung des Berufszugangs“, Seite 6.

Der **reglementierte Beruf** darf nicht verwechselt werden mit der **reglementierten Berufsausbildung**. Artikel 3 Abs. 1e) der Berufsanerkenntnisrichtlinie definiert diese als eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten [nicht notwendigerweise reglementierten] Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht sowie gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. Zur Veranschaulichung dient z.B. das Handwerk: die Ausbildung zu den Handwerksberufen ist geregelt und schließt in Deutschland mit dem Gesellenbrief ab. Die spätere Einstellung als „Handwerker“ ist nicht reglementiert, d.h. kann durch Gesellen des jeweiligen Berufes erfolgen, aber auch durch andere. Dagegen ist der Beruf des Handwerks-Meisters stets reglementiert. Nur wer über diese (zusätzliche) Ausbildung verfügt, darf als Meister und den damit verbundenen Funktionen auftreten.

Titel der Berufsausbildung (Abschluss) ≠ Berufsbezeichnung:

Des Weiteren muss auch zwischen der Bezeichnung bzw. des Titels nach Abschluss der Ausbildung (z.B. Tischler-Geselle) und der möglichen späteren Berufsbezeichnung (z.B. Monteur) im eigentlichen Sinne unterschieden werden. Die Ausbildung zum Tischler ist reglementiert und darauf gerichtet, in einem handwerklichen Beruf zu arbeiten, die Arbeit etwa als (selbstständiger) Tischler ist hingegen nicht die zwingende Konsequenz. Oftmals sind jedoch die Berufsbezeichnung und die Ausbildungsbezeichnung gleichlautend, und ggf. lassen sich diese durch einen Zusatz wie etwa „Diplom-xxx“ als Ausbildungsbezeichnung einstufen.

Die Richtlinie sieht vor, dass nach Erhalt der Anerkennung, d.h. Feststellung der Gleichwertigkeit, die Möglichkeit besteht, die dem angestrebten Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates zu führen, aber auch weiterhin die im Herkunftsmitgliedstaat erworbene Ausbildungsbezeichnung zu verwenden.⁵ An dieser Stelle wird zur Klarstellung auch darauf hingewiesen, dass nach Artikel 3 Absatz 1 lit. c) der Richtlinie auch Ausbildungsnachweise als „Diplome“ bezeichnet werden können, dass also der Begriff „Diplom“ nicht zwangsläufig der akademischen Laufbahn zuzuordnen ist.

Anerkennung von Berufsqualifikationen ≠ Anerkennung von akademischen Studienabschlüssen

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Anerkennung akademischer Abschlüsse unterscheiden sich vor allem durch ihren Zweck. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen bezweckt den Zugang zum Arbeitsmarkt mit dem Ziel, einen bestimmten Beruf ausüben zu können. Die Anerkennung akademischer Diplome soll hingegen den Zugang zu einem Studium oder zu einer Hochschulausbildung ermöglichen. Die Anerkennung akademischer Abschlüsse erlaubt keinen direkten Zugang zur Ausübung eines reglementierten Berufes. Bei den nicht reglementierten Berufen erleichtert sie jedoch die bei den Arbeitgebern abzuwickelnden Formalitäten.

Für die Anerkennung von akademischen Studienabschlüssen sind die Einrichtungen des ENIC/NARIC-Netzwerks⁶ (National Academic Recognition and Information Centres in the European Region) zuständig.

IMI = Internal Market Information System (Binnenmarktinformationssystem):

Nach Angaben der Europäischen Kommission handelt es sich bei dem Binnenmarktinformationssystem „IMI“ um „ein sicheres mehrsprachiges Online-Tool, das den Informationsaustausch zwischen Behörden erleichtert, die an der praktischen Umsetzung des EU-Rechts beteiligt sind. IMI unterstützt die Behörden bei der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit in mehreren Politikbereichen des Binnenmarkts.“⁷ Hierüber können und werden auch Informationen etwa zu Ausbildungsinhalten oder anderen, für die Berufsanerkennung relevanten Bereichen, zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht.

⁵ Artikel 52 und 54 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG.

⁶ <http://www.enic-naric.net/>, abgerufen am 6.11.2018.

⁷ http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/about/index_de.htm, abgerufen am 06.11.2018.

III. Europäischer Rechtsrahmen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Auf EU-Ebene bildet die Richtlinie Nr. 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Grundlage für die einzelstaatlichen Anerkennungsverfahren zur Ausübung reglementierter Berufe. In dieser seit dem 20. Oktober 2007 anzuwendenden Richtlinie⁸ werden drei Richtlinien über die allgemeine Regelung in einem einzigen Text konsolidiert und 12 bisher existierende sektorale Richtlinien zusammengefasst und aufgehoben⁹, um die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu stärken und klarzustellen.¹⁰ Die Richtlinie wurde 2013 überarbeitet. Die neuen Bestimmungen sind seit dem 18. Januar 2016 in Kraft.¹¹ Die Änderungen bringen die Entwicklung der verschiedenen, seit den 70er-Jahren auf Unionsebene eingeführten Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Ausdruck. Die Richtlinie umfasst jedoch nicht alle Berufe und steht nicht jedermann offen.

A. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich der Richtlinie

Die Bestimmungen der Richtlinie gelten gemäß Artikel 2 für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der EWR-Länder und der Schweiz, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

Die Richtlinie findet ausschließlich auf Berufe Anwendung, die im Aufnahmemitgliedstaat, also in dem Mitgliedstaat reglementiert sind, in den sich die betroffene Person begeben möchte, um ihren Beruf auszuüben (siehe Punkt II „Begriffsbestimmungen“). Ist ein Beruf im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert, nicht aber im Aufnahmemitgliedstaat, so ist der Zugang zur Ausübung dieses Berufs frei. Obwohl die Richtlinie für alle Berufe gelten soll, ist ihre Anwendung ausgeschlossen, wenn besondere Bestimmungen vorhanden sind. Eine Reihe von spezifischen Richtlinien haben Vorrang vor der Richtlinie Nr. 2005/36 (EG), z.B. die Richtlinien betreffend die Versicherungsvermittler¹², die Abschlussprüfer¹³, die Anwälte¹⁴, den Handel mit und die Verteilung von Giftstoffen¹⁵, usw.

Die Ausübung des angestrebten Berufs in einem anderen Mitgliedstaat kann als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter, vorübergehend oder gelegentlich (Erbringung von Dienstleistungen) oder dauerhaft (ständige Niederlassung) erfolgen. Die Richtlinie Nr. 2005/36/EG enthält in ihrer abgeänderten Version zwei unterschiedliche Arten der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die sich nach der Art der gewünschten Ausübung richten.

B. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Die Richtlinie sieht drei Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen vor, um die Umsetzung der Niederlassungsfreiheit zu fördern: die Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Anerkennung auf der Grundlage der Berufserfahrung und das sogenannte „allgemeine“ Verfahren.

⁸ Selon l'article 63 de la directive, les Etats membres avaient jusqu'au 20 octobre 2007 pour la transposer en droit national.

⁹ Article 62 de la directive 2005/36/CE.

¹⁰ Gerti Becker-Dittrich, Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der EU, im EWR und in der Schweiz, édition 2009, p. 5.

¹¹ Directive 2013/55/UE du Parlement européen et du Conseil du 20 novembre 2013 modifiant la directive 2005/36/CE relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles et le règlement (UE) n°1024/2012 concernant la coopération administrative par l'intermédiaire du système d'information du marché intérieur (règlement IMI).

¹² Directive (UE) 2016/97 du Parlement européen et du Conseil du 20 janvier 2016 sur la distribution d'assurances (refonte de la directive 2002/92/CE sur l'intermédiation en assurance qui est abrogé depuis le 23 février 2018).

¹³ Directive 2006/43/CE du Parlement européen et du Conseil du 17 mai 2006 concernant les contrôles légaux des comptes annuels et des comptes consolidés et modifiant les directives 78/660/CEE et 83/349/CEE du Conseil, et abrogeant la directive 84/253/CEE du Conseil.

¹⁴ Directives 77/249/CEE tendant à faciliter l'exercice effectif de la libre prestation de services par les avocats et 98/5/CE relative à l'exercice permanent de la profession d'avocat dans un pays de l'UE autre que celui où la qualification a été acquise.

¹⁵ Directive du Conseil du 4 juin 1974 relative aux modalités des mesures transitoires dans le domaine des activités relevant du commerce et de la distribution des produits toxiques et des activités comportant l'utilisation professionnelle de ces produits, y compris les activités d'intermédiaires.

1) Die Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung

Diese Regelung wird auch als „sektorales System“ oder „System der automatischen Anerkennung“ bezeichnet, da sie nur auf sieben Berufe Anwendung findet (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Hebammen und Architekten). In Anhang V definiert die Richtlinie in den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 44 und 46 die Ausbildungsnachweise, die den festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Diese Abschlüsse gelten als gleichwertig. Die Mitgliedstaaten müssen sie anerkennen, ohne eine Prüfung vorzuschreiben oder den Inhalt der Ausbildung zu prüfen. Mit der „automatischen Anerkennung“ ist hier gemeint, dass die Ausbildungsinhalte nicht verglichen und keine Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden. „Automatisch“ bedeutet nicht, dass keinerlei Formalitäten erforderlich sind. Die betroffene Person muss die Anerkennung für jeden Mitgliedstaat, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben möchte, beantragen.

Durch diese Anerkennung verleiht der Mitgliedstaat diesen Nachweisen in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen.¹⁶

2) Die Anerkennung der Berufserfahrung

Dieses System war das erste, das in der EU zur Anerkennung von Qualifikationen eingeführt wurde.¹⁷ Obwohl es zunächst nur als Übergangslösung vorgesehen war, findet es weiterhin Anwendung, denn es ermöglicht sowohl die Anerkennung der reinen Berufserfahrung, d.h. der ohne vorherige Ausbildung erworbenen Erfahrung, als auch der nach einer Weiterbildung gesammelten Erfahrung. Auch wenn ein Beruf oder eine Ausbildung im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, ist es also möglich, eine Anerkennung auf der Grundlage der Ausübung dieses Berufs zu erhalten.

Der Anwendungsbereich dieses Systems der Anerkennung umfasst die in den verschiedenen Verzeichnissen von Anhang IV der Richtlinie aufgeführten industriellen und handwerklichen Tätigkeiten. Die Artikel 17, 18 und 19 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG beziehen sich jeweils auf ein Verzeichnis von Berufen und bestimmen je nach der eingenommenen Stellung (Selbstständiger, Betriebsleiter, abhängig Beschäftigter oder leitende Stellung) die für die Anerkennung der Berufsqualifikation nachzuweisende Dauer der vorherigen Ausübung der Tätigkeit. Diese Tätigkeit muss während einer bestimmten Anzahl von Jahren tatsächlich und effektiv ausgeübt worden sein.

Wird die Anerkennung erteilt, gewährt sie das Recht, den Beruf zu den gleichen Bedingungen auszuüben, unabhängig davon, in welchem Staat die Berufsqualifikation erlangt wurde.

¹⁶ Artikel 21 der Richtlinie 2005/36/EG.

¹⁷ Frédéric Berthoud, *La reconnaissance des qualifications professionnelles*. Union européenne et Suisse – Union européenne, Dossier de droit européen Nr. 30, Genf / Zürich / Paris, Schulthess Editions Romandes/ LGDJ, 2016, S. 253.

3) Die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Das zuletzt eingeführte Anerkennungssystem wird als allgemeine Regelung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen („allgemeines Verfahren“) bezeichnet. Dabei handelt es sich um ein berufsübergreifendes, subsidiäres System, denn es gilt für alle reglementierten Berufe, die weder unter das System der Anerkennung der Berufserfahrung, noch unter das System der Anerkennung auf der Grundlage der Mindestanforderungen an die Berufsausbildung fallen.¹⁸ Das allgemeine Verfahren findet also immer dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die anderen Verfahren nicht erfüllt werden. So fällt z.B. ein Krankenpfleger für allgemeine Pflege, der nicht ein in Anhang V der Richtlinie aufgeführtes Diplom besitzt und eine Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt, in das allgemeine Anerkennungsverfahren zurück. Im Gegensatz zu den anderen Anerkennungssystemen vergleichen die zuständigen Behörden hier den Ausbildungsinhalt. Die in Artikel 11 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG aufgeführten Qualifikationsniveaus sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Niveau des ausländischen Ausbildungsnachweises zu bestimmen. Die Verweigerung der Anerkennung kann jedoch nicht allein mit dem unterschiedlichen Qualifikationsniveau begründet werden. Es wird eine individuelle Prüfung durchgeführt.

Bestehen keine wesentlichen Unterschiede, trifft die Behörde **eine abschließende Entscheidung**, die die **Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung** feststellt. Werden hingegen wesentliche Unterschiede festgestellt, kann der Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 a) der Richtlinie als Ausgleichsmaßnahmen das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung vorschlagen. In der Regel wird die Wahl der Ausgleichsmaßnahme der betroffenen Person überlassen.

C Die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Vor Inkrafttreten der Richtlinie Nr. 2005/36/EG gab es kein spezielles Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Nunmehr ist in Titel II der Richtlinie „Dienstleistungsfreiheit“ ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, um **die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen** zu fördern. Dieses Anerkennungsverfahren verleiht dem System durch eine Vereinfachung der beizubringenden Dokumente und eine Verkürzung der vorgeschriebenen Fristen etwas mehr Dynamik. Der Dienstleister wird grundsätzlich davon befreit, eine Anerkennung seiner Berufsqualifikationen zu beantragen.

So können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit - selbst wenn der Beruf reglementiert ist - nicht mehr aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken, wenn der Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen ist, in dem derselbe Beruf ebenfalls reglementiert ist. Ist der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert, kann verlangt werden, dass der Dienstleister diesen Beruf in den zehn Jahren vor Antragstellung mindestens ein Jahr ausgeübt hat.¹⁹

¹⁸ Artikel 10 der Richtlinie 2005/36/EG.

¹⁹ Artikel 5 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG..

Durch dieses vereinfachte Verfahren **befreit** der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, auch von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

- Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation (die vorübergehende Eintragung erfolgt automatisch und darf keine zusätzlichen Kosten verursachen),
- Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit (einzige Pflicht: Unterrichtung dieser Körperschaft von der Erbringung der Dienstleistungen).

Die Mitgliedstaaten können laut Richtlinie jedoch verlangen, dass der Dienstleister, **wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden, vorher schriftlich Meldung** erstattet und sie dabei über Einzelheiten zum Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht informiert. Darüber hinaus können sie z.B. die folgenden Dokumente verlangen: einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit, eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung, einen Berufsqualifikationsnachweis, eine Bestätigung, dass ihm die Ausübung des Berufs nicht untersagt wurde, usw.²⁰ Beim vollständigen Vorliegen der Dokumente und Übermittlung aller Dokumente unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleister binnen eines Monats nach Eingang der Dokumente über ihre Entscheidung. Im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung (das Ausbleiben einer Reaktion der zuständigen Behörde binnen der festgesetzten Frist gilt als Anerkennung) ist der Dienstleister zur vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung, die er in seinem Niederlassungsmitgliedstaat für die betreffende Tätigkeit erworben hat, berechtigt.

Artikel 7, Absatz 4 der Richtlinie Nr. 2005/36/EG sieht jedoch eine Ausnahme für reglementierte Berufe vor, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren²¹ und nicht unter die automatische Anerkennung fallen. Ausschließlich in diesen Fällen ist eine Prüfung des Inhalts der Berufsqualifikationen möglich. Diese Ausnahme besteht auch bei der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises für Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren.

Möchte die betreffende Person in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben hat, nicht nur vorübergehend Dienstleistungen erbringen, sondern sich dort dauerhaft niederlassen, sieht die Richtlinie Nr. 2005/36/EG andere Anerkennungsverfahren vor (Siehe hierzu Punkt III. B.).

D Vereinfachungsmechanismen eingeführt durch die Richtlinienänderung von 2013

Durch die Richtlinien-Änderung, welche am 18.01.2016 in Kraft getreten ist, wurden neue Mechanismen eingeführt, die den Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt vereinfachen sollen und die Entwicklung des Binnenmarktes fördern. Die wesentlichen Änderungen werden hier dargestellt.

²⁰ Artikel 7, Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

²¹ Siehe Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

1) Europäischer Berufsausweis

Der Europäische Berufsausweis (EBA) wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU eingeführt und ist in den Artikeln 4a -4e geregelt.

Nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 lit. k der Richtlinie ist der EBA eine **elektronische Bescheinigung** entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

Es handelt sich hierbei also nicht um einen Ausweis bzw. eine Karte im eigentlichen Sinne, sondern lediglich um ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.²² Der EBA ist der elektronische Nachweis dafür, dass alle Verwaltungskontrollen durchgeführt oder die Voraussetzungen erfüllt sind, im Aufnahmeland vorübergehend Dienstleistungen zu erbringen, bzw. dass die Berufsqualifikation anerkannt wurde.²³ Er berechtigt unmittelbar zur Ausübung von Dienstleistungen und soll benutzerfreundlicher als die traditionellen Anerkennungsverfahren sein, indem er es dem Antragsteller ermöglicht, seinen Antrag online zu verfolgen. Die Beantragung des EBA erfolgt dabei im Herkunftsstaat. Im Binnenmarktinformationssystem („IMI“) wird eine elektronische Akte angelegt²⁴ und schließlich wird der EBA als elektronische Bescheinigung (pdf) ausgestellt.

Zurzeit ist es möglich, einen EBA für folgende Berufe zu beantragen:²⁵

- Physiotherapeuten
- Krankenpfleger für allgemeine Pflege
- Apotheker
- Bergführer
- Immobilienmakler

Die Richtlinie unterscheidet nach der Definition zwischen

- >>> dem EBA für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Abs. 4 fallen und zwischen
- >>> dem EBA für die Niederlassung und die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen, die unter Artikel 7 Abs. 4 fallen.

Der EBA für Dienstleistungen gilt in der Regel mindestens für 18 Monate, der für dauerhafte Niederlassungen ist unbefristet gültig.²⁶

Es existiert online ein EBA-Simulator, über den es auch möglich ist, erste Informationen, z.B. über vorzulegende Unterlagen, zu erhalten.²⁷

²² https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm abgerufen am 06.11.2018

²³ Broschüre EBA unter https://www.saarland.de/dokumente/thema_einheitlicher_ansprechpartner/EBA_ger.pdf, abgerufen am 06.11.2018.

²⁴ Dr. Stefan Storck, Die Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, GewArchiv 2013/3, Seite 343.

²⁵ Durchführungsverordnung zur RL 2015/983 vom 24.06.2015.

²⁶ https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm, abgerufen am 6.11.2018.

²⁷ https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm, abgerufen am 6.11.2018.

2) Partiieller Zugang

Ebenfalls mit der Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU wurde die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einem Beruf normiert. Diese Änderung resultiert aus der Rechtsprechung des EuGH.²⁸

Der partielle Zugang ist nun in Artikel 4f der Richtlinie geregelt und kann auf Antrag gewährt werden.²⁹

Um den partiellen Zugang zu ermöglichen, muss der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert sein, die berufliche Tätigkeit in seinem Herkunftsstaat auszuüben, aber die Unterschiede zu dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat müssen so groß sein, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen eines Durchlaufens der gesamten Berufsausbildung gleichkäme. Wie bereits dargelegt, kann dies nicht vom Antragsteller im Rahmen von Anpassungsmaßnahmen verlangt werden. Darüber hinaus muss sich die Berufstätigkeit für die Gewährung des partiellen Zugangs auch objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedsstaat unter den reglementierten Referenzberuf fallenden Tätigkeiten trennen lassen. Daher scheiden die sektoralen Berufe ihrer Natur nach bereits für eine partielle Ausübung aus.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann nach Artikel 4f Abs. 2 der partielle Zugang nur verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Hierbei ist die Verhältnismäßigkeit der Versagung zu prüfen.

Die jeweiligen Anträge werden nach den entsprechenden Vorschriften über die Anerkennung im Bereich von Dienstleistungen oder Niederlassungen geprüft.

Folge der Gewährung von partiellem Zugang ist, dass die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates ausgeübt wird. Zudem sind Dienstleistungsempfänger eindeutig über den Umfang der Tätigkeit hinzuweisen.

3) Der Vorwarnmechanismus

Der Vorwarnmechanismus wurde ebenfalls durch die Änderungsrichtlinie in Artikel 56a eingeführt. Er beinhaltet eine transparente Weiterleitung, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, von Hinweisen, für die Fälle, in denen die Ausübung einer beruflichen Aktivität im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, untersagt worden ist, oder diesbezügliche Beschränkungen aufgelegt wurden.

Er umfasst die im Artikel 56a aufgezählten Berufsgruppen, die vornehmlich dem Gesundheitssektor angehören sowie sonstige Tätigkeiten mit Wirkung auf Patientensicherheit oder mit Berührungspunkten zu Minderjährigen.

Erlangt ein Mitgliedstaat relevante Erkenntnisse, sind diese innerhalb von drei Tagen über das IMI-System einzustellen, und alle betroffenen Behörden in anderen Mitgliedstaaten sowie der Betroffene selbst sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Auch die Dauer der Beschränkung/ Untersagung soll benannt werden und deren Aufhebung.

Der Betroffene soll über nationale Regelungen die Möglichkeit des Rechtsbehelfs erhalten. Wird hiervon durch den Betroffenen Gebrauch gemacht, ist dies sowie der Verlauf ebenfalls über das IMI-System bekanntzumachen und weiterzuleiten.

Grund für die Einführung des Vorwarnmechanismus waren die auf nationaler Ebene angemeldeten Vorbehalte. Zwar möchten die Mitgliedstaaten die berufliche Mobilität fördern, diese Mobilität darf jedoch nicht zu Lasten eines gewissen Leistungs- und Sicherheitsniveaus für die Nutzer gehen.

²⁸ EuGH Urteil vom 27.06.2013, Rs C-575/11 (Nasiopoulos); Info aus GewArch 2013/9, Seite 339.

²⁹ Frédéric Berthoud, La reconnaissance des qualifications professionnelles. Union européenne et Suisse – Union européenne, Dossier de droit européen Nr. 30, Genf / Zürich / Paris, Schulthess Editions Romandes/ LGDJ, 2016, Seite 50.

IV. Die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie in der Großregion

Um eine möglichst umfassende Bestandsaufnahme erstellen zu können, wurde die Umsetzung der Berufs-
anerkennungsrichtlinie in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der Staaten der Großregion anhand
einzelner Kriterien, die von der Richtlinie vorgesehen sind und für Antragsteller entscheidend sein können,
verglichen, z.B. der zentrale Zugang zu Informationen, anfallende Kosten solcher Verfahren, usw.

Für diesen Vergleich wurden beispielhaft zwei Referenzberufe ausgewählt, und zwar im Gesundheitsbereich
der Beruf des Krankenpflegers für allgemeine Pflege und im Bereich Industrie und Handwerk der Beruf des
Elektrotechnikers. Festzuhalten ist, dass die TFG 2.0 in dieser Studie die Möglichkeit der Niederlassung als
selbständiger Elektrotechniker untersucht. Die Ausbildung zum Elektrotechniker ist reglementiert, der Beruf
eines unselbständigen Elektrotechnikers in einem Betrieb kann jedoch frei ausgeübt werden. Dabei handelt
es sich um keinen reglementierten Beruf. Die Niederlassung als selbständiger Elektrotechniker ist hingegen
in der ganzen Großregion eine reglementierte Tätigkeit.

1) Zuständigkeit und rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung der Berufs-
anerkennungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten trägt den Besonderheiten jedes
einzelnen Staates Rechnung. Dies führt nicht nur zu unterschiedlichen Regelungen inhaltlicher Art, beme-
rkenswert ist auch die Anzahl der betroffenen Gesetze.

Bereits durch die erstmalige Einführung der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Länder bis zum 20.10.2007
umsetzen mussten, änderte Belgien 41 Gesetze, Frankreich 140 und Deutschland sogar 204, während in Lu-
xemburg gerade mal 7 Gesetze betroffen waren.³⁰

In **Deutschland** wurde die Richtlinie auf Bundesebene durch ein „generelles Anerkennungsgesetz“ umge-
setzt, das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG). Dies umfasst
die Anerkennung für bundesrechtlich geregelte Berufe. Zum anderen existieren die BQFG-Gesetze der Län-
der (Saarland: BQFG-SL und Rheinland-Pfalz: BQFGRP), die wiederum landesrechtlich geregelte Berufe be-
handeln. Insgesamt sind bei der EU für Deutschland 149 reglementierte Berufe gelistet.³¹ Die **Zuständigkeit**
in Deutschland für die Durchführung der Anerkennungsverfahren wurde grundsätzlich den jeweils fachlich
zuständigen Landesbehörden übertragen, welche dann Landes- oder Bundesrecht anwenden. Der **Anwen-
dungsbereich** des BQFG des Bundes sowie der Länder geht weiter als der der Richtlinie, da der Zugang
auch für **Drittstaatler** eröffnet ist und auch **nicht nur auf reglementierte** Berufe beschränkt ist. Somit wurde
erstmals auch für die ca. 330 nicht reglementierten Ausbildungsberufe des dualen Systems ein Verfahren
zur Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen. Die BQFG des Bundes und der Länder befassen sich aus-
schließlich mit dem allgemeinen Anerkennungsverfahren und regeln hier, wann eine Gleichwertigkeit vor-
liegt oder nicht.

³⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32005L0036>, Seite abgerufen am 7.11. 2018.

³¹ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm> abgerufen am 7.11.2018.

Das Verfahren zur Anerkennung des Berufes des Krankenpflegers für allgemeine Pflege (automatische Anerkennung) ist im Krankenpflegegesetz (KrPflG) als zuständigem Fachgesetz des Bundes geregelt.

Für den Beruf des Elektrotechnikers ist an dieser Stelle zu präzisieren, dass nach deutschem Recht grundsätzlich zur selbstständigen Niederlassung ein Meister-Titel erforderlich ist, während nach Abschluss der Berufsausbildung der Absolvent zunächst den Titel des Gesellen trägt. Erst nach einer anschließenden Weiterbildung kann er den Titel des Meisters erlangen. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist zunächst die Handwerksordnung (HwO), die normiert, wann eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden darf. Daneben enthält sie aber auch die Ausnahmetatbestände zum „Meister-Erfordernis“. Sie enthält darüber hinaus verschiedene Rechtsgrundlagen für die Berufsanerkennung: Für EU/EWR-Bürger enthält sie einen Verweis auf die EU/EWR-Handwerksverordnung (EU/EWR-HwV) zur Durchführung des Verfahrens anhand der Berufserfahrung und für einen uneingeschränkten Adressatenkreis verweist sie auf das BQFG zur Durchführung des allgemeinen Verfahrens.

In **Belgien** wurde die Anerkennungsrichtlinie auf föderaler Ebene durch das Gesetz vom 12. Februar 2008 als generelles Rahmengesetz für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen umgesetzt, und auch die Änderung durch die RL 2013/55/EU ist zuletzt 2017 in das Gesetz eingeflossen. Eine Ausdehnung des Gesetzes, welches sich am Wortlaut der Richtlinie orientiert, auf **nicht reglementierte** Berufe hat hier nicht stattgefunden, es gilt somit für die 131 reglementierten Berufe in Belgien.³² Ein Anerkennungsverfahren für in Belgien nicht reglementierte Berufe ist nicht vorgesehen. Die sektoralen Berufe, für welche das automatische Anerkennungsverfahren Anwendung findet, sind vom **Anwendungsbereich** des Gesetzes ebenfalls ausgeschlossen³³ und werden in den berufsspezifischen Gesetzen geregelt, welche wiederum auf das generelle Gesetz Bezug nehmen und verweisen. Als Beispiel sind für die Anerkennung des Berufes des Krankenpflegers sowohl das Gesetz über die Ausübung von Gesundheitsberufen vom 10.05.2015³⁴, als auch der Erlass der französischen Gemeinschaft vom 18.10.2017³⁵ relevant. Für die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens ist auch der Erlass der Regierung zur übergangsweisen Regelung des Anerkennungsverfahrens für Gesundheits- und Pflegeberufe vom 24. März 2016 einschlägig.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Berufsqualifikation des Elektrotechnikers ist der „Royale Erlass betreffend die beruflichen Fähigkeiten zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit vom 29.01.2007“.

Inhaltlich geht das General-Gesetz jedoch über den Regelungsgehalt der Richtlinie insoweit hinaus, als es nicht nur die Maßstäbe definiert, wann eine Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt werden kann, sondern darüber hinaus auch allgemeine Anforderungen an die Berufsausübung regelt. Der **persönliche Anwendungsbereich** umfasst nur Qualifikationen/Antragsteller aus EU/EWR-Staaten. Der Berufszugang für Drittstaatler ergibt sich, sofern erforderlich, direkt aus dem jeweiligen Berufsrecht. So ist etwa festzustellen, dass sich der persönliche Anwendungsbereich im Gesundheitsbereich (Gesetz vom 10. Mai 2015) prinzipiell auch auf Drittstaatler erstreckt, das automatische Anerkennungsverfahren im Bereich der sektoralen Berufe aber den EU/EWR-Staatsangehörigen vorbehalten ist.

Die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ging in Belgien mit der 6. Staatsreform einher, was neben rechtlichen Neuerungen auch die Änderung von Zuständigkeiten mit sich zog. Eine allgemeine Zuweisung der **Zuständigkeit** in Belgien ist nicht möglich: je nach Berufssektor kann die Zuständigkeit bei den Gemeinschaften liegen (wie z.B. im Gesundheitssektor u.a. für den Beruf des Krankenpflegers), aber es sind auch Zuständigkeiten beim Föderalstaat verblieben oder auf die Regionen (z.B. für den Beruf des Elektrotechnikers) übertragen worden. Teilweise kann die Zuständigkeit auch als gemischte Zuständigkeit etwa von Föderalstaat und Gemeinschaften aufgefasst werden (z.B. medizinische Berufe).

³² <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm> abgerufen am 7.11.2018.

³³ Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 12.02.2008 zur Einführung eines generellen Rahmens für die Anerkennung der Berufsqualifikationen in der EU.

³⁴ Koordiniertes Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Ausübung von Gesundheitsberufen auf föderaler Ebene.

³⁵ Erlass der Regierung der französischen Gemeinschaft zur Festlegung des Verfahrens für die Anerkennung der in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Belgien erworbenen Berufsqualifikationen für Gesundheitsberufe.

In **Frankreich** liegt die **Zuständigkeit** der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie beim Nationalstaat. Im Gegensatz zu Deutschland oder Belgien werden daher auch nicht von territorialen Verwaltungsebenen wie etwa Regionen oder Départements rechtsetzende Akte erlassen. Die gesetzlichen Regelungen sind somit überall in Frankreich identisch, wenngleich die mit der Durchführung der Gesetze beauftragten Stellen je nach fachlichem und örtlichem Bezug innerhalb Frankreichs verschieden sind. Es gibt also keine zentrale zuständige Anerkennungsstelle für alle Berufe.

Es gibt auch keine allgemeinverbindliche Regelung wie in anderen Staaten. Vielmehr sind die jeweiligen Verfahren nahezu ausschließlich in den berufsspezifischen Gesetzen zu finden. Als einzige nennenswerte berufs- bzw. branchenübergreifende Regelung kann hier lediglich der Erlass vom 22. Dezember 2016³⁶ genannt werden, welcher einzelne Regelungen der Anerkennungsrichtlinie umsetzt und für sämtliche reglementierte Berufe gilt. Dieser Erlass umfasst die mit der Richtlinienänderung von 2013 einhergehenden Neuerungen, wie etwa den europäischen Berufsausweis, den Vorwarnmechanismus oder die Sprachkompetenz und versteht sich als Vervollständigung der bisher bestehenden Regeln zu den einzelnen Verfahren in den jeweiligen Fachgesetzen. Da in Frankreich ca. 258³⁷ reglementierte Berufe existieren, konnten diese nicht alle untersucht werden. Für den Beruf des Krankenpflegers ist neben dem allgemeinen Gesetz ein weiterer Erlass von Bedeutung³⁸ und für den Beruf des Elektrotechnikers konnten alleine 4 verschiedene einschlägige Rechtsvorschriften identifiziert werden.³⁹

In **Luxemburg** wurde die Richtlinie durch das allgemeine „Gesetz vom 28. Oktober 2016“ umgesetzt, welches sich am Wortlaut der Richtlinie orientiert und hierbei u.a. die nationalen Zuständigkeiten regelt. Der **Anwendungsbereich** geht über den der Richtlinie insoweit hinaus, als er auch auf Drittstaatler ausgeweitet wurde, gilt aber nur für die 236⁴⁰ **reglementierten Berufe** i.S.d. Richtlinie. Eine Regelung zur Anerkennung von nicht reglementierten Berufen existiert nicht. Die **Zuständigkeit** in Luxemburg liegt grundsätzlich auf der staatlichen Ebene und wird durch Gesetz den Fachministerien übertragen.⁴¹

Neben dem allgemeinen Anerkennungsgesetz finden für den Beruf des Krankenpflegers für allgemeine Pflege betreffend das Verfahren der Berufsankennung auch das Gesetz vom 26. März 1992⁴² sowie die Verordnung des Großherzogtums vom 17. Februar 2017⁴³ Anwendung.

Im handwerklichen Bereich ist für den Beruf des Elektrotechnikers neben dem allgemeinen Anerkennungsgesetz das Gesetz vom 2. September 2011⁴⁴ heranzuziehen, welches den Berufszugang im Bereich des Handwerks, im kaufmännischen und industriellen Bereich sowie für einige freie Berufe regelt. Weitere Rechtsgrundlage ist das Gesetz vom 19. Dezember 2008 betreffend die Berufsausbildung.⁴⁵ Zudem regelt das Gesetz vom 11. Juli 1996 in seiner geänderten Fassung vom 29. Juni 2010 den Zugang zu dem luxemburgischen Meistertitel.⁴⁶

Festzustellen ist, dass die rechtliche Umsetzung der Richtlinie in der Großregion einerseits durch allgemeine Berufsankennungsgesetze erfolgt ist, daneben aber vor allem die berufsspezifischen Fachgesetze angepasst und geändert wurden. Dabei wird auch deutlich, dass es oftmals keine generellen Regelungen, wie etwa bei der Zuständigkeit für das Anerkennungsverfahren gibt, da diese in vielen Fällen an den jeweiligen Beruf geknüpft sind. Daneben ist der Regelungsgehalt der jeweiligen Gesetze unterschiedlich: so gibt es Regelungen, die ausschließlich für EU/EWR-Bürger Anwendung finden, andere finden nur Anwendung auf reglementierte Berufe und wieder andere sind in beiden Punkten offener.

³⁶ Erlass Nr. 2016-1809 vom 22. Dezember 2016 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen reglementierter Berufe.

³⁷ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm> abgerufen am 7.11.2018.

³⁸ Erlass Nr. 2017-50 vom 19. Januar 2017 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Gesundheitswesen.

³⁹ Gesetz Nr. 96-603 vom 5. Juli 1996 über die Entwicklung und Förderung des Handels und Handwerks; Dekret Nr. 98-246 vom 2. April 1998 über die zur Ausübung der in Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Juli 1996 vorgesehenen Tätigkeiten erforderliche Berufsqualifikation; Dekret Nr. 98-247 vom 2. April 1998 über die handwerkliche Qualifikation und die Handwerksrolle und Erlass vom 28. Oktober 2009 über die Anmeldung und Anträge gemäß Dekret vom 2. April 1998.

⁴⁰ http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=map&b_services=true abgerufen am 7.11.2018.

⁴¹ Artikel 3 d) des Gesetzes vom 28.10.2016.

⁴² Gesetz vom 26. März 1992 über die Ausübung und Aufwertung bestimmter Gesundheitsberufe.

⁴³ Großherzogliche Verordnung vom 17. Februar 2017 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen.

⁴⁴ Gesetz vom 2. September 2011 zur Regelung des Zugangs zu gewerblichen Berufen und zu bestimmten freien Berufen.

⁴⁵ Gesetz vom 19. Dezember 2008 zur Reformierung der Berufsausbildung.

⁴⁶ Gesetz vom 11. Juli 1996 über die Organisation der Ausbildung zum Erwerb des Meisterbriefs und Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Meistertitel, abgeändert mit Gesetz vom 29. Juni 2010.

2) Zweistufiges Verfahren

Die Richtlinie unterscheidet bereits durch ihren systematischen Aufbau zwischen **zwei unterschiedlichen Prüfungsschritten**: Im Titel III zur Niederlassungsfreiheit werden die unterschiedlichen Verfahren zur **Berufsanerkennung** erläutert und definiert (Berufsanerkennung im engeren Sinne); im Titel IV werden die Modalitäten zur **Berufsausübung** (welche in der Regel das Ziel des Anerkennungsverfahrens ist) konkretisiert. Dies verdeutlicht, dass der europäische Gesetzgeber hier zwei Prüfungsschritte unterscheidet (sog. two-step-procedure). Auch wenn in der Regel das Ziel des Verfahrens die Berufsausübung ist, wird die Feststellung der Gleichwertigkeit (Verfahren der Berufsanerkennung, Anerkennungsverfahren im engeren Sinne) hiervon isoliert geprüft anhand eigener Kriterien und mit der Folge, dass Hindernisse aus dem Bereich der Berufsausübung nicht die Feststellung der Gleichwertigkeit beeinflussen oder gar verhindern. Artikel 53 der Richtlinie regelt im Bereich der Modalitäten zur Berufsausübung, dass Antragsteller zwar über die erforderlichen Sprachkenntnisse im Aufnahmestaat verfügen müssen, diese Prüfung aber erst **nach der Anerkennung der Berufsqualifikation** vorgenommen wird und sich **nur auf eine Amtssprache** beschränken darf.⁴⁷ Neben der sprachlichen Qualifizierung sind abhängig vom Mitgliedstaat und abhängig vom betroffenen Beruf weitere und unterschiedlich viele Modalitäten zur Berufsausübung zu erfüllen (etwa Führungszeugnis, gesundheitliche Eignung etc.). Zur Verdeutlichung dieses 2-stufigen Verfahrens wurde hier aber der Fokus auf die Frage der sprachlichen Eignung gelegt, da diese auch später noch näher erläutert wird (s. Punkt 3 erforderliche Sprachkenntnisse).

Daher wird an dieser Stelle für die Beispielberufe des Krankenpflegers und Elektrotechnikermeisters untersucht, ob die in der Großregion gelegenen Mitgliedstaaten die Vorgabe, ein zweistufiges Verfahren durchzuführen, einhalten. Dies könnte in solchen Fällen relevant sein, in denen keine eigene rechtsmittelfähige Entscheidung allein über die Gleichwertigkeit ausgestellt wird und somit faktisch weitergehende Voraussetzungen als die in der Richtlinie genannten von den Mitgliedstaaten geschaffen werden.

In **Deutschland** konnte in den untersuchten Gesetzen keine ausdrückliche Festschreibung des zweistufigen Verfahrens gefunden werden. Zwar sieht das BQFG zur Durchführung des Verfahrens keine Hürden bzgl. der Sprachkenntnisse vor, was zunächst darauf schließen lassen könnte, dass diese daher nicht berücksichtigt werden. Aber das Gesetz bestimmt, dass die Bewertung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs erfolgt.⁴⁸ Aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland und der damit verbundenen unterschiedlichen Zuständigkeiten konnte jedoch in der Praxis festgestellt werden, dass selbst in der gleichen Berufsgruppe die Struktur der Prüfung unterschiedlich verläuft: mancherorts wird das Anerkennungsverfahren gleichzeitig mit den Modalitäten zur Berufsausübung geprüft (es werden dann auch alle Nachweise gleichzeitig angefordert) und an anderer Stelle sauber getrennt, sodass hier keine pauschale Aussage dazu getroffen werden kann.

Nach Mitteilung der für den Beruf des Krankenpflegers zuständigen Landesämter werden die Gleichwertigkeit und die Voraussetzungen zur Berufsausübung, wie sie in § 2 KrPflG definiert sind, getrennt geprüft und **können auf Antrag auch getrennt beschieden** werden. Der Antragsteller wird jedoch schon zu Beginn aufgefordert, sämtliche Unterlagen einzureichen, auch die zum Nachweis der Sprachkompetenz, also zur Berufsausübung, da die Beschaffung der Unterlagen in der Regel die meiste Zeit beansprucht. Das zweistufige Verfahren ist daher zwar für den Antragsteller nicht erkennbar, aber eingehalten.

Im handwerklichen Bereich des Elektrotechnikermeisters sind weder für den Bereich der Berufsanerkennung noch zur Berufsausübung Regelungen zu den Voraussetzungen zur Sprachkompetenz zu finden. Da der reglementierte Bereich (selbstständige Ausübung; Gleichstellung mit dem Meistertitel) aber in der Regel als stehendes Gewerbe auszuüben ist, sind sämtliche gewerberechtliche Voraussetzungen im Ergebnis die, die für die Berufsausübung maßgeblich sind.

Es wird ein gesonderter Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt. Damit wäre auch hier die Trennung von Gleichwertigkeit und Berufsausübung gewahrt.

⁴⁷ Artikel 53 Abs. 3, 2. Absatz der Richtlinie 2005/36/EG.

⁴⁸ § 13 Abs. 1 BQFG.

Für **Belgien** konnte keine allgemeingültige Regel festgestellt werden. Für den Beruf des Krankenpflegers muss **nach** dem **Anerkennungsverfahren** im engeren Sinne eine Bescheinigung zur Berufsausübung (visa d'exercice) auf föderaler Ebene beantragt werden, im Zuge dessen auch die anderen Voraussetzungen zur Berufsausübung, wie etwa die Sprachkompetenz, geprüft werden. Insoweit wird das vorgesehene zweistufige Verfahren eingehalten.

Für den Beruf des Elektrotechnikers konnte die TFG 2.0 keine genauen Informationen erlangen. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Zuständigkeit auf die sog. „Guichets d'entreprise“ (Anlaufstellen für Unternehmen) übertragen wurde und diese unterschiedlichen Trägern unterstehen.

In **Frankreich** ist gesetzlich⁴⁹, anlehnend an die Regelung in der Berufsankennungsrichtlinie, ausdrücklich geregelt, dass die Überprüfung der Sprachkompetenz erst erfolgt, **nachdem die Gleichwertigkeit** festgestellt wurde. Es ist aber aus Vereinfachungsgründen im Bereich der sektoralen Berufe mitunter möglich, das Anerkennungsverfahren direkt mit der Eintragung in einem Berufsregister zu verknüpfen, weil hier nur der Abgleich des Diploms erfolgt. Im Rahmen der automatischen Anerkennung, wie sie auch für den Beruf des Krankenpflegers vorgesehen ist, bedarf es zur Feststellung der Gleichwertigkeit formal keines Bescheids, da diese per Gesetz (durch die Berufsankennungsrichtlinie) definiert wurde. Es besteht in Frankreich (Grand-Est) neben der unmittelbaren Eintragung ins Register des zuständigen Krankenpflegeverbandes (ordre des infirmiers) die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bei der DRJSCS (Direction Régionale de la Jeunesse, des Sports et de la Cohésion Sociale) zu stellen. Dort wird auch ein gesonderter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen. Die Frage der Sprachkompetenz obliegt aber wiederum dem französischen Krankenpflegeverband als zuständiger Stelle zur Prüfung der Modalitäten der Berufsausübung.

Für den Beruf des Elektrotechnikers wird auch zunächst durch die zuständige französische Handwerkskammer (Chambre de Métiers et de l'Artisanat) ein Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit erstellt, der wiederum die erste Etappe im Verfahren bis zur Berufsausübung darstellt, welche durch die Registrierung (registre des métiers, ähnlich der Handwerksrolle) abgeschlossen wird.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass Frankreich die Vorgaben zum zweistufigen Verfahren missachtet.

In **Luxemburg** ist in den jeweiligen Verfahrensabläufen prinzipiell ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Zunächst wird die Gleichwertigkeit zentral beim Bildungsministerium festgestellt und ggf. bescheinigt. Mit dieser Bestätigung kann bei dem entsprechenden Fachministerium die Berufsausübung in ihrer jeweiligen Form (z.B. durch Eintragung in ein Berufsregister) beantragt werden. Im Zuge des zweiten Schritts wird dann im Rahmen der berufsrechtlichen Vorgaben auch die Sprachkompetenz geprüft. Dies ist gesetzlich verankert, da sich der Wortlaut des Berufsankennungsgesetzes ohnehin an dem der Richtlinie orientiert. Danach ist auch hier die Sprachkompetenz **nach** Ausstellung des europäischen Berufsausweises oder **nach dem Anerkennungsverfahren** im engeren Sinne zu prüfen.⁵⁰ Diese prinzipielle Vorgehensweise gilt auch für den Beruf des Elektrotechnikers: hier ist vorgesehen, dass der Anerkennungsantrag beim Bildungsministerium gestellt wird, und die Niederlassungsgenehmigung dann über das Wirtschaftsministerium beantragt wird. Tatsächlich kann aber auch der Antrag auf Anerkennung direkt beim Wirtschaftsministerium gestellt werden, welches wiederum die zuständige Abteilung des Bildungsministeriums hinzuzieht, wenn es Zweifel an der Gleichwertigkeit hat. Lediglich im Bereich der sektoralen Berufe, wie z.B. bei Krankenpflegern, wurde in Luxemburg als Ausprägung des automatischen Verfahrens die Prüfung der 2 Schritte direkt bei dem zuständigen Fachministerium zusammengefasst, weil auch hier gilt, dass das Anerkennungsverfahren im engeren Sinne nur den Vergleich des Abschlusses mit den Abschlüssen im Anhang V der Richtlinie darstellt, und das Fachministerium diesen sonst vorgelagerten Prüfungsschritt ohne größere Mühe mitprüfen kann.

⁴⁹ Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2016-1809 vom 22. Dezember 2016.

⁵⁰ Artikel 53 Abs. 3 Gesetz v. 28.10.2016 .

Nach der Prüfung der Verfahren für die zwei Beispielberufe konnte festgestellt werden, dass in der Regel die Modalitäten zur Berufsausübung getrennt von der Frage der Gleichwertigkeit der Abschlüsse geprüft werden. Zur Feststellung letzterer wird auch ein rechtsmittelfähiger Bescheid erlassen (ggf. auf Antrag). Oftmals ist die Trennung aber für den Antragsteller nicht ersichtlich. Auch im Bereich der sektoralen Berufe ist diese Trennung nicht zu erkennen, da aber die Gleichwertigkeit bereits durch die Richtlinie bestimmt wurde, ist ein weiterer Verfahrensschritt nicht erforderlich.

3) Erforderliche Sprachkenntnisse zur Berufsausübung

Es liegt auf der Hand, dass zur Ausübung eines Berufes in einem anderen als seinem Heimatstaat gewisse Sprachkenntnisse des Zielstaates hilfreich sind. Diesbezüglich legt die Berufsanerkerungsrichtlinie für ihren Geltungsbereich fest, dass nach Feststellung der Gleichwertigkeit Berufsangehörige über die für ihren Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Eine Präzisierung, was in diesem Zusammenhang „erforderlich“ beinhaltet, nimmt sie nicht vor. Dies bedeutet, dass nicht per se die gleichen Anforderungen an jeden Beruf gestellt werden dürfen. Die Richtlinie begrenzt die Anforderungen darüber hinaus insoweit, als die Überprüfung nur auf die Kenntnis einer Amtssprache des Tätigkeitsstaates beschränkt werden darf, oder auf eine Verwaltungssprache, sofern diese auch Amtssprache der EU ist. Ferner sieht sie vor, dass diese Überprüfungen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen müssen und gegen diese Überprüfungen die Möglichkeit des Rechtsbehelfs gegeben sein muss.⁵¹

Gerade in den Grenzregionen der Großregion sind zahlreiche Menschen zwei- oder mehrsprachig aufgewachsen. Oftmals wurden von Eltern oder Großeltern Sprachkenntnisse vermittelt, ggf. wurden diese (zusätzlich) in der Schule gelernt oder verbessert, dennoch verfügen die Betroffenen nicht zwangsläufig über ein Sprachzertifikat, das von einer anerkannten Sprachschule ausgestellt wurde. Daher wurde für die beiden Referenzberufe untersucht, ob und wenn ja, was in den Teilregionen der Großregion unter „erforderlichen“ Sprachkenntnissen zu verstehen ist, wie und ob diese überprüft werden und falls ja, ob es die Möglichkeit des Rechtsbehelfs gibt.

Deutschland: In den berufsübergreifenden BQFG-Gesetzen sind keine Anforderungen an die Sprachkompetenz definiert oder enthalten. Ebenso wenig gibt es **konkrete** rechtliche Vorgaben in den untersuchten Fachgesetzen zu einem bestimmten Sprachniveau, welches zu erfüllen ist.⁵² Im Krankenpflegebereich sieht das Gesetz⁵³ vor, dass nur derjenige den Beruf des Krankenpflegers ausüben darf, der über die für die Ausübung der Berufstätigkeit **erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt**. Die für die Anerkennung zuständigen Verwaltungsbehörden im Saarland und Rheinland-Pfalz haben das Merkmal der Erforderlichkeit dahingehend ausgelegt, dass ein Sprachniveau B2 des europäischen Referenzrahmens gefordert wird, welches auch nur anhand von Sprachzertifikaten von bestimmten zertifizierten Anbietern (telc, Goethe-Institut) nachgewiesen werden kann. Eine gesetzliche Grundlage hierfür ist nicht ersichtlich, vielmehr beruht dieses Vorgehen auf Verwaltungspraxis und auf Dienstanweisungen.⁵⁴

In Fällen, in denen der Antragsteller zwar offensichtlich über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, jedoch nicht über ein solches Zertifikat (etwa weil er bereits zweisprachig aufgewachsen ist), gibt der Leitfaden für Rheinland-Pfalz vor, dass auch eine Einzelfallprüfung erfolgen kann. Für das Saarland wurde bestätigt, dass eine wohlwollende Prüfung erfolge, aber mangels Rechtsgrundlage, welche der Behörde Ermessen einräumt, gestaltet sich eine Anerkennung der Sprachkenntnisse ohne ein solches Zertifikat als schwieriger. Für den handwerklichen Beruf des Elektrotechnikers existiert dagegen kein festgeschriebenes Sprachniveau, sodass auch keine gesonderte Feststellung über die Sprachkenntnisse erfolgt.

⁵¹ Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG.

⁵² In Anbetracht der Vielzahl der berufsrechtlichen Sonderregelungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in anderen Bereichen hierzu explizite Vorschriften gibt.

⁵³ § 2 Abs. 1 Nr. 4 KrPflG.

⁵⁴ in RLP durch den Leitfaden des MSAGD zur Sprachüberprüfung Gesundheitsfachberufe Stand: 7. Oktober 2016, im Saarland konnte keine schriftliche Grundlage identifiziert werden.

Belgien: Das belgische Gesetz vom 12. Februar 2008, welches den allgemeinen Rahmen für die Berufsanerkennung vorgibt, orientiert sich hinsichtlich der Bestimmung der erforderlichen Sprachkenntnisse am Wortlaut und den Vorgaben der Richtlinie. Es regelt⁵⁵, dass Personen, die von der Anerkennung der Berufsqualifikation profitieren, auch über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Die Überprüfung dieser Sprachkenntnisse durch die belgischen Behörden ist auf **eine** der drei Amtssprachen Belgiens (Französisch, Deutsch und Niederländisch) beschränkt. Eine Überprüfung der Sprachkompetenz soll auch nur bei ernsthaften Zweifeln daran, dass der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse für die angestrebte Tätigkeit verfügt, stattfinden und in Relation zur begehrten Tätigkeit stehen.

Die untersuchten Fachgesetze haben kein definiertes Sprachniveau festgeschrieben. Da Gegenstand der Untersuchung Anträge mit Abschlüssen aus der Großregion sind, und diese in der Regel auf Deutsch oder Französisch absolviert wurden, sind für Belgien keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten. Sofern die Zuständigkeit bei den Gemeinschaften liegt, wie für den Beruf des Krankenpflegers, die sich ohnehin nach Sprache unterscheiden, konnte von dort mitgeteilt werden, dass ein Antrag mit einem z.B. deutschsprachigen Abschluss in der französischsprachigen Gemeinschaft dann an die deutschsprachige Gemeinschaft weitergeleitet wird und umgekehrt.⁵⁶ Die Recherche der TFG 2.0 hat aber ergeben, dass im Fall der Krankenpfleger nach dem Verfahren der automatischen Anerkennung das „visa d'exercice“ automatisch erteilt wird, sobald die Person über die Anerkennung des Berufsabschlusses verfügt; eine weitergehende Prüfung, auch der Sprachkenntnisse, findet nicht statt.⁵⁷

Für den Beruf des Elektrotechnikers ist kein sprachliches Erfordernis definiert und wird demnach auch nicht geprüft.⁵⁸

Frankreich: Die für Frankreich als berufsübergreifende, allgemeine Vorschrift zur Berufsanerkennung geltende Ordonnance n°2016-1809 vom 22. Dezember 2016 regelt⁵⁹, dass auch hier die **erforderlichen** Sprachkenntnisse zur Berufsausübung bestehen müssen. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse wird im Bereich von Berufen, in denen die Patientensicherheit betroffen ist, systematisch durchgeführt, kann aber auch bei berechtigten Zweifeln über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse, gemessen an dem auszuübenden Beruf, überprüft werden. Eine gesetzliche Präzisierung, was unter dem Begriff der „erforderlichen Kenntnisse“ zu verstehen ist, in welcher Form sie belegt werden können, oder wann Zweifel bestehen, konnte nicht identifiziert werden.

Die gesetzliche Regelung in Frankreich entspricht damit den Vorgaben der Richtlinie.

Für die (automatische) Anerkennung des Berufs des Krankenpflegers konnte festgestellt werden, dass die Sprachkenntnisse prinzipiell durch den Verband der Krankenpfleger überprüft werden, wobei die Recherche der TFG 2.0 ergab, dass bei Antragstellern aus der EU de facto keine Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt.⁶⁰

Auch für den Beruf des Elektrotechnikers werden die Sprachkenntnisse nicht überprüft.⁶¹

⁵⁵ Artikel 25 Gesetz v. 12.02.2008.

⁵⁶ <https://www.health.belgium.be/fr/e-services/visa-pour-un-diplome-etranger>, abgerufen am 30.11.2018.

⁵⁷ Auskunft erteilt durch FÖD (Föderaler öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt).

⁵⁸ Auskunft erteilt durch SPW (Service Public de Wallonie - Wallonisches Amt für Wirtschaft, Beschäftigung, Ausbildung und Forschung).

⁵⁹ Artikel 10 der Verordnung Nr. 2016-1809 vom 22. Dezember 2016.

⁶⁰ Auskunft erteilt durch „Ordre des infirmiers de Moselle“.

⁶¹ Auskunft erteilt durch « Chambre de métiers et de l'artisanat de la Moselle ».

Luxemburg: In Luxemburg existieren - wie in Belgien - drei Verwaltungs- und Amtssprachen, nämlich Luxemburgisch, Französisch und Deutsch. Hierbei ist aber zu beachten, dass Luxemburgisch keine Amtssprache der EU ist⁶² und daher auch nicht nach Artikel 53 Abs. 2 der Richtlinie überprüft werden darf. Das luxemburgische allgemeine Anerkennungsgesetz⁶³ sieht ebenfalls wie die gesetzlichen Regelungen in Belgien und Frankreich anlehnend an den Wortlaut der Richtlinie vor, dass die **Sprachkenntnisse erst nach der Feststellung der Gleichwertigkeit** des Abschlusses oder Ausstellung des Europäischen Berufsausweises **geprüft werden sollen** und nur auf **eine** Amts- oder Verwaltungssprache begrenzt sind. Das allgemeine Gesetz sieht außerdem vor, dass die Anforderungen an die Sprachkenntnisse proportional zu den Anforderungen an den angestrebten Beruf zu beurteilen sind. Einzelne fachgesetzliche Regelungen, die ein verbindliches und definiertes Sprachniveau festlegen, konnten nicht identifiziert werden. Mitunter kann die Art und Intensität der Überprüfung auch nicht nachvollzogen werden. Da aber die Antragsteller aus der Großregion in der Regel deutsch- oder französischsprachig sind und ihre Abschlüsse in den Teilregionen der Großregion erlangt haben, ist die sprachliche Hürde in der Praxis nicht als Solche wahrnehmbar. Die Verfahrensweise gilt für die beiden untersuchten Berufe gleichermaßen.

Allerdings konnte festgestellt werden, dass für manche Berufe zwischenzeitlich im Großherzogtum die Idee aufkommt, neben den deutschen oder französischen Sprachkenntnissen noch Luxemburgisch verbindlich als Voraussetzung zu definieren. Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Regelung erscheint dieses Vorhaben jedoch nicht mit der Richtlinie konform.

In den Ländern der Großregion besteht nicht zuletzt aufgrund der Regelung der Richtlinie Konsens darüber, dass Antragsteller über die für den jeweiligen Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Weitestgehend unklar ist, was im Einzelfall als „erforderliche Sprachkenntnisse“ zu definieren ist. Darüber hinaus erfolgt auch für Antragsteller aus der EU nur selten eine Überprüfung der Sprachkenntnisse, vielleicht, weil es nicht als erforderlich angesehen wird (Regulierung durch den Markt), oder weil es auch keinen Maßstab gibt, anhand dessen eine Überprüfung zu messen wäre. Einzig in Deutschland konnte für die Gesundheitsberufe eine Orientierung am europäischen Sprachrahmen festgestellt werden. Die Überprüfung richtet sich hierbei aber mitunter starr nach Zertifikaten und tut sich schwer bei der Berücksichtigung der Lebensrealitäten, gerade von Grenzgängern in der Großregion.

4) Kosten des Verfahrens

Die Richtlinie selbst enthält keine Vorgaben zu den anfallenden Kosten des Anerkennungsverfahrens. Diese zu regeln ist also Aufgabe der Mitgliedstaaten. Im Zuge der Recherche konnten folgende verschiedene Kostenarten identifiziert werden: zunächst die **Verfahrenskosten** für die inhaltliche Prüfung auf der Ebene der zuständigen Behörde oder Institution, daneben die „**Begleitkosten**“ für Übersetzungen, Beglaubigungen, Porto oder Fahrtkosten und schließlich die **Kosten für Anpassungsmaßnahmen**. Da die Begleitkosten individuell anfallen, werden diese hier nicht näher beziffert.

Über das Anerkennungsverfahren im engeren Sinne hinaus können zudem **Kosten im Zusammenhang mit der Erlaubnis zur Berufsausübung** anfallen, wie z.B. die Eintragung in ein Berufsregister oder die Ausstellung der Berufsurkunde. Gegenstand der Bestandsaufnahme ist lediglich die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie in den Ländern der Großregion, weshalb der zweite Schritt zur Berufsausübung nicht näher untersucht wurde. Um die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten bestimmen zu können, wäre eine tiefer gehende Untersuchung erforderlich, zumal bereits auch so festzustellen war, dass die Verfahren und die damit einhergehenden Kosten abhängig von dem jeweiligen Beruf sehr unterschiedlich und mannigfaltig sein können (Eintragung in Berufsregister, Versicherungsnachweis, Gründung einer Firma,...).

Daher werden hier nur die mit der Berufsankennung einhergehenden Kosten dargestellt.

⁶² http://ec.europa.eu/education/language-policy_en abgerufen am 8.11.2018.

⁶³ Artikel 53 des Gesetzes vom 18 November 2016.

Deutschland: Es existiert in Deutschland keine einheitliche Verfahrensgebühr, sondern sie wird abhängig vom betroffenen Beruf von der jeweils zuständigen Institution / anererkennenden Behörde im jeweiligen Bundesland festgesetzt. Es ist daher schwierig, einen Rahmen zu beziffern, da die Angaben zu den Verfahrenskosten stark variieren. Über den Anerkennungsfinder⁶⁴ wird in vielen Fällen zumindest eine Größenordnung („bis zu“) der anfallenden Kosten durch die zuständigen Stellen beziffert, wobei dies durchaus „bis zu 600 €“ bedeuten kann.

Für die von der TFG 2.0 untersuchten Berufe konnten folgende Kosten ermittelt werden:

Saarland: Betreffend den Beruf des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, wird für die Ausstellung der Berufsurkunde eine Gebühr von 60 € erhoben. Darüber hinaus gehende **Verwaltungskosten** werden nicht in Rechnung gestellt. Die Kosten für Anpassungsmaßnahmen sind nicht bekannt, sondern berechnen sich nach den individuellen Erfordernissen, können aber durchaus eine Größenordnung von 1.000 € erreichen.

Für den handwerklichen Bereich teilte die Handwerkskammer des Saarlandes mit, dass die Kosten individuell erhoben werden und nicht allgemein zu benennen sind.

Rheinland-Pfalz: Für den Krankenpflegeberuf werden für die Prüfung des Antrages **Verwaltungsgebühren** in Höhe von 50 € und für das **Ausstellen der Berufsurkunde** von 44 € erhoben. **Vorbereitungskurse** sind kostenpflichtig (bis max. 400 €), die Prüfungen hingegen nicht; bei **Anpassungslehrgängen** bekommen die Teilnehmer mitunter sogar den Mindestlohn.

Betreffend den Beruf des Elektrotechnikers teilte die Handwerkskammer Trier mit, dass folgende Kostenstaffelungen in deren Prüfungsbereich vorhanden sind: 450 € auf der Gesellenebene, 1600 € für eine **Ausnahmegenehmigung** und 650 € auf Meisterebene. Daneben könnten auch zusätzliche **Kosten für eine Qualifikationsfeststellungsanalyse** anfallen, etwa, wenn die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden können.

Die Kosten für die **Ausgleichsmaßnahmen** werden ebenfalls individuell festgesetzt, da die Ausgleichsmaßnahmen sich in Art, Umfang und Inhalt an den individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen der Antragsteller orientieren. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen können sich aber durchaus im Bereich von (über) 1000 € bewegen, wobei hier manche Institutionen geförderte Kurse anbieten, die letztlich kostenfrei sind (näheres hierzu unter Punkt 6).

Sämtliche Kosten sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen.

Es existieren sowohl für die Ausgleichsmaßnahmen als auch für die Begleitkosten (finanzielle) Fördermittel (z.B. Förderung durch IQ-Netzwerk, der Anerkennungszuschuss⁶⁵), welche aber immer an den Wohnsitz des Begünstigten im Inland geknüpft sind. Damit sind diese Mittel für Grenzgänger nicht verfügbar.

Belgien: In Belgien werden die Kosten durch die zuständigen Behörden und Institutionen festgesetzt, sodass hier keine allgemein gültige Angabe zu der Höhe der Kosten getroffen werden kann.

Für den Beruf des Krankenpflegers konnte festgestellt werden, dass weder in der Fédération Wallonie Bruxelles noch in der deutschsprachigen Gemeinschaft Verwaltungsgebühren anfallen. Zu weiteren Kosten liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Bereich der Elektrotechniker wird für die Berufsanerkennung zur Registrierung über eine Anlaufstelle für Unternehmen (guichet d'entreprises⁶⁶) eine Gebühr von 87 € erhoben.

Frankreich: Da in Frankreich ohnehin kaum allgemeinverbindliche Regelungen zur Berufsanerkennung existieren, ist auch hier keine generelle Kostenregelung vorhanden. In den untersuchten Bereichen von Krankenpfleger und Elektrotechniker werden **keine Verwaltungsgebühren** erhoben.

⁶⁴ <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/> abgerufen am 5.11.2018.

⁶⁵ Formulare, Anleitung und Voraussetzungen unter:
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/anererkennungszuschuss.php> abgerufen am 5.11.2018.

⁶⁶ <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/demarches-pour-creer-une/demarches-aupres-dun-guichet> abgerufen am 7.11.2018.

Für den Beruf des Krankenpflegers konnten darüber hinaus auch keine Kosten für Anpassungsmaßnahmen ermittelt werden.⁶⁷ Für den Beruf des Elektrotechnikers regelt der Erlass vom 28. Oktober 2009 in Artikel 6, dass die Kosten für die Kenntnisprüfung maximal 250 € betragen, für einen Anpassungslehrgang fallen zunächst 50 € zur Erstellung eines Lehrplans⁶⁸ an. Wird der darauf aufgebaute Lehrgang durch die Handwerkskammer durchgeführt, sind die anfallenden Stunden nach dem üblichen Stundensatz von dem Antragsteller zu vergüten. Neben der Kammer können auch weitere Institutionen den Lehrgang anbieten, hierzu liegen jedoch keine Erkenntnisse vor. Seitens der Kammer für das Departement Moselle wurde vielmehr mitgeteilt, dass bisher kein Gebrauch von der Möglichkeit des Anpassungslehrgangs gemacht wurde, sondern immer andere Lösungen (anhand z. B. der Berufserfahrung) gewählt wurden.

Luxemburg: Für jeden Antrag auf Berufsankennung muss vorab eine Bearbeitungsgebühr von **75 €** überwiesen werden.⁶⁹ Da es sich hierbei um eine allgemeingültige Regelung handelt, gilt diese sowohl für den Beruf des Krankenpflegers als auch für den des Elektrotechnikers.

Daneben definiert das luxemburgische Anerkennungsgesetz⁷⁰ allgemein, dass im Falle von **Anpassungsmaßnahmen** pauschal **300 €** zu entrichten sind.

Die anfallenden Kosten variieren sehr stark in den einzelnen Ländern der Großregion. In Fällen, in denen die Kosten sehr hoch ausfallen können, und/oder im Vorfeld nicht transparent sind, kann dies ein Hemmnis für interessierte Antragsteller darstellen.

5) Partiieller Zugang

Durch die Änderungsrichtlinie aus 2013 wurde erstmals der partielle Zugang eingeführt (vgl. III. D.), um die Arbeitsmigration zu erleichtern. Daher ist interessant zu wissen, wie die Teilregionen den Zugang zu diesem Instrument gestaltet haben, ob hiervon in der Praxis Gebrauch gemacht wird, und ob damit tatsächliche Erleichterungen erzielt werden können.

Im Ergebnis konnte für alle Länder festgestellt werden, dass prinzipiell ein partieller Zugang möglich ist, wobei dieser teilweise in allgemeinen Gesetzen und teilweise in Fachgesetzen verankert ist. Letztlich ist es aber von der Struktur des beehrten Referenzberufs abhängig, ob ein abtrennbarer Bereich zu identifizieren und alleine auszuüben ist.

Sofern in den Ländern und den jeweils betroffenen Berufsfeldern von der Möglichkeit des partiellen Zugangs Gebrauch gemacht und dem Antragsteller damit der Zugang zum Beruf eröffnet wird, kann hierin durchaus eine Erleichterung gesehen werden. Problematisch ist nur, wenn dadurch ein Antragsteller davon absieht, seine höhere Qualifizierung, deren Anerkennung mitunter langwieriger ist, anerkennen zu lassen.

Bei unseren beiden Referenzberufen Krankenpfleger für allgemeine Pflege und Elektrotechniker wird der partielle Zugang nicht genutzt. Als Beispiel für die Nutzung des partiellen Zugangs kann hier der Friseurberuf genannt werden. Je nach Land umfasst dieser Beruf automatisch das Friseurhandwerk für Damen, Herren und Kinder oder Kompetenzen im Bereich Kosmetik/Ästhetik. Da einige Tätigkeiten dieses Berufs eindeutig identifiziert werden können, ist es möglich, einen der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden partiellen Zugang zu erhalten, wie etwa Herrenfriseur oder Barbier.

⁶⁷ Quelle: Ordre des infirmiers de Moselle.

⁶⁸ Lehrplan in diesem Sinne bedeutet, dass ein Plan erstellt wird, welche Teile (oder Unterrichtsfächer) der Ausbildung zur Anerkennung fehlen und auszugleichen sind.

⁶⁹ <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi/activite-professionnelle/prealables-vie-professionnelle/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html> abgerufen am 8.11.2018.

⁷⁰ Artikel 14, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2016.

6) Ausgleichsmaßnahmen

In der Berufsanerkenntnisrichtlinie regelt Artikel 14 Näheres zu den Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen des allgemeinen Anerkennungsverfahrens zum Tragen kommen können. Dies ist der Fall, wenn zwischen dem (Aus-) Bildungsstand des Antragstellers im Vergleich zu den Vorgaben des Zielstaates wesentliche Unterschiede bestehen oder ganze Bereiche nicht abgedeckt sind. Vorgesehen ist ein Wahlrecht des Antragstellers zwischen einer **Eignungsprüfung** und einem **höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang**.

In besonderen Fällen können die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Wahlrechts abweichen und unter gewissen Voraussetzungen für einzelne Berufe eine Art der Ausgleichsmaßnahme vorab festlegen.

Deutschland: Die Ausgestaltung der Anpassungsmaßnahmen ist ebenfalls abhängig vom gewählten Beruf und hierbei wiederum in manchen Berufsfeldern auch abhängig von den Anbietern.

Im Bereich der Gesundheitsberufe bieten staatlich anerkannte Pflegeschulen Lehrgänge und Prüfungen an, die wiederum individuell auf die bisher vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers abgestimmt sind. Je nach Anbieter und individuellem Umfang variieren auch die mit der Maßnahme verbundenen Kosten sowie die Dauer.

Auch im handwerklichen Bereich werden die Anpassungsmaßnahmen individuell zusammengestellt und von den Handwerkskammern direkt angeboten.

Die Kosten der Anpassungsmaßnahmen sind mitunter sehr hoch, aber wie oben bereits dargestellt, nicht allgemein zu beziffern. Die Teilnehmer der Lehrgänge oder Prüfungen müssen diese Kosten grundsätzlich selbst tragen. Eine Vergütung, insbesondere während der bis zu drei Jahre dauernden Lehrgänge, ist nicht vorgesehen. Daher haben sich in Deutschland eine Vielzahl von Trägern mit jeweils verschiedenen Teilprojekten über 16 „IQ-Landesnetzwerke“ (IQ= Integration durch Qualifizierung) zusammengeschlossen und fördern auf unterschiedliche Weise Antragsteller im Bereich der Berufsanerkenntnis. Neben Beratung werden auch direkt oder durch Partner die Anpassungslehrgänge angeboten oder ggf. die Kosten für die Lehrgänge übernommen. Um in den Genuss dieser Förderung zu kommen, ist aber wiederum neben dem Wohnsitz in Deutschland auch eine gewisse Bedürftigkeit Voraussetzung. Ein Grenzgänger, der in seinem Wohnsitzstaat wohnen bleibt, ist im Übrigen von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

Neben der fehlenden Vergütung kommt hinzu, dass der Status des Teilnehmers während eines solchen Anpassungslehrganges in Deutschland ungeklärt ist: Weiter ist problematisch, dass der Teilnehmer eines Lehrganges auch zeitlich in großem Umfang gebunden ist, und der Lehrgang schwerlich in der Freizeit „nebenbei“ absolviert werden kann.

Belgien und Frankreich: Die TFG 2.0 konnte zum Ablauf und zur genauen Organisation der Ausgleichsmaßnahmen nicht die gewünschten Informationen zusammentragen. Organisation und Ablauf dieser Maßnahmen wurden allerdings auch nicht als mögliches Problem/Hemmnis genannt.

Luxemburg: Die Rechtsgrundlage für die Anpassungsmaßnahmen befindet sich in Artikel 14 des luxemburgischen Anerkennungsgesetzes.

In Luxemburg finden die Eignungsprüfungen für insgesamt 23 Berufe 2-mal pro Jahr statt. Im Jahr 2017 wurden weniger als 10 Tests abgelegt.⁷¹ Es wird ein Vertrag zwischen dem Bildungsministerium, dem Betrieb und dem Teilnehmer geschlossen. Der Teilnehmer erhält den Status eines Praktikanten und wird nach Mindestlohn bezahlt. Nur ca. 10 % der Antragsteller wählen den Anpassungslehrgang. Die zu entrichtenden Gebühren betragen immer 300 €, unabhängig davon, ob ein Lehrgang oder eine Prüfung gewählt wird.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Kosten und der Tatsache, dass die Teilnehmer eines Anpassungslehrganges sogar mit dem Mindestlohn bezahlt werden, besteht kein Bedürfnis für finanzielle Förderinstrumente.

⁷¹ Auskunft erteilt durch: « Ministère de l'Enseignement supérieur et de la Recherche luxembourgeois ».

7) Informationsangebote online: praktische Umsetzung durch die Mitgliedstaaten der Großregion

Die Mitgliedstaaten haben gemäß der Richtlinie sicherzustellen, dass ein **zentraler Online-Zugang** zu Informationen⁷² vorhanden ist (Artikel 57), dass die **Verfahren elektronisch abgewickelt werden können** (Artikel 57 a) und dass ein **Beratungszentrum benannt wird** (Artikel 57 b).

a) Zentraler Online-Zugang zu Informationen

Die Mitgliedstaaten müssen über **einheitliche Ansprechpartner**⁷³ dafür Sorge tragen, dass die Informationen online zugänglich sind und regelmäßig aktualisiert werden. Konkret muss eine eigene Website vorhanden sein, auf der alle Informationen **an einem Ort** zu finden sind, so dass der Nutzer leicht an die richtige Information gelangt, ohne verschiedene Websites aufrufen zu müssen und sich durch Weiterleitungen und Verlinkungen im Internet zu verlieren. Diese Website muss z.B. ein Verzeichnis aller reglementierten Berufe, die Kontaktdaten der für die einzelnen Berufe zuständigen Behörden, usw. enthalten. Ob dies der Fall ist, soll der nachfolgende praktische Vergleich zeigen.

Websites „Einheitliche Ansprechpartner“

Deutschland: Für Deutschland verweist die Website der Europäischen Kommission unter „Einheitliche Ansprechpartner“⁷⁴ auf die Website „Behördenwegweiser“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Diese befasst sich nicht direkt mit der Anerkennung sondern verweist den Nutzer auf einen einheitlichen Ansprechpartner für das jeweilige Bundesland, für Rheinland-Pfalz⁷⁵ und das Saarland⁷⁶ auf die Website „Anerkennung in Deutschland“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Obwohl die Website „Anerkennung in Deutschland“⁷⁷ nicht als einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie ausgewiesen ist, bietet sie den interessierten Nutzern die umfangreichsten Informationen.

Belgien: Die föderale Website „business.belgium“⁷⁸ enthält die in der Richtlinie geforderten Informationen. Auf der Website der Europäischen Kommission wird mitgeteilt, dass sie die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners erfüllt.

Die Anlaufstellen für Unternehmen⁷⁹ (Guichets d'entreprise)⁸⁰ fungieren jedoch nach belgischem Recht auch als einheitliche Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie. Es gibt also in Belgien nicht nur eine maßgebliche Website.

Frankreich: Der landesweit zuständige Dienst „Guichet Entreprises“⁸¹ betreibt die Websites „guichet-qualifications.fr“⁸² und „guichet-entreprises.fr“⁸³, die gemeinsam den in den EU-Richtlinien 2006/123/EG und 2005/36/EG vorgesehenen einheitlichen elektronischen Ansprechpartner bilden. Diese beiden Websites sind verlinkt, so dass man ständig von einer zur anderen wechseln kann.

Luxemburg: Mit der Website „guichet.lu“⁸⁴ wurde der in den EU-Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgesehene einheitliche Ansprechpartner eingerichtet.⁸⁵

⁷² Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG.

⁷³ Die einheitlichen Ansprechpartner nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

⁷⁴ https://ec.europa.eu/growth/single-market/services/services-directive/in-practice/contact_fr, abgerufen am 30.11.2018.

⁷⁵ Siehe Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Landgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten.

⁷⁶ Siehe Absatz 1 des „EA-Gesetzes Saarland“.

⁷⁷ www.anererkennung-in-deutschland.de, abgerufen am 30.11.2018.

⁷⁸ https://business.belgium.be/fr/gerer_votre_entreprise/qualifications_professionnelles/folder_2, abgerufen am 30.11.2018.

⁷⁹ <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/demarches-pour-creer-une/demarches-aupres-dun-guichet>, abgerufen am 30.11.2018.

⁸⁰ Art. III, Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Aufnahme von Buch III „Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und allgemeine Pflichten der Unternehmen“ in das Wirtschaftsgesetzbuch sowie über die Aufnahme der Buch III eigenen Definitionen und der Buch III eigenen Durchführungsbestimmungen des Gesetzes in Buch I und XV des Wirtschaftsgesetzbuchs.

⁸¹ Erlass vom 22. April 2015 zur Einrichtung eines landesweit zuständigen Dienstes mit der Bezeichnung „guichet entreprise“, abgeändert mit Erlass vom 17. April 2018.

⁸² <https://www.guichet-qualifications.fr/fr/>, abgerufen am 30.11.2018.

⁸³ <https://www.guichet-entreprises.fr/fr/>, abgerufen am 30.11.2018.

⁸⁴ <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi/reconnaissance-diplome/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html>, abgerufen am 30.11.2018.

⁸⁵ Gesetz des Großherzogtums Luxemburg vom 18. November 2016 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit dem Gesetz vom 24. Mai 2011 zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG in nationales Recht.

>>> Vorhandensein eines Verzeichnisses der reglementierten Berufe <<<

Deutschland

Verweis auf die Datenbank der Website der Europäischen Kommission.

Indirekter Zugang über die Seite „Anerkennung in Deutschland“ den ausgewählten Beruf, unter dem angegeben wird, ob er reglementiert ist oder nicht.

Luxemburg

Auf der Website „guichet.lu“ sind alle Berufe zu finden, für die eine Anerkennung benötigt wird.

Frankreich

Die reglementierten Berufe sind auf den Websites „Guichet entreprises“ abrufbar.

Belgien

Ein Verzeichnis ist auf der Website „Business Belgium“ abrufbar.

>>> Kontaktdaten der für die reglementierten Berufe jeweils zuständigen Stellen <<<

Deutschland	Belgien	Frankreich	Luxemburg
✓	✓	✓ Name der zuständigen Stelle, aber keine konkrete Adresse	✓

>>> Informationen über den europäischen Berufsausweis <<<

Deutschland	Belgien	Frankreich	Luxemburg
✓	✓	✓	Bei den Internet-Recherchen nicht gefunden (09.10.2018), obwohl im Gesetz vom 20.10.2016 (Artikel 57) ausdrücklich vorgesehen.

b) Elektronische Verfahren

Laut Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Formalitäten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Berufsqualifikationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, über die einheitlichen Ansprechpartner leicht aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.

Deutschland: ✓
Belgien: ✓
Frankreich: ✓ Für einige Berufe möglich, für andere nicht
Luxemburg: ✓

c) Beratungszentrum

Jeder Mitgliedstaat hat ein Beratungszentrum zu benennen, das den Auftrag hat, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten bei ihren Formalitäten und Fragen bezüglich der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu unterstützen und zu informieren. Folgende Beratungszentren konnten für die Länder der Großregion ermittelt werden:

Deutschland
**Zentralstelle für ausländisches
Bildungswesen (ZAB)
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz**
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
E-Mail: zab@kmk.org (administrations)
E-Mail: zabservice@kmk.org (particuliers)
Tel.: +49 (0)228 501-664

Luxemburg
**Ministère de l'Enseignement
supérieur et de la Recherche**
18-20, Montée de la Pétrusse
L-2327 Luxembourg
Tel.: Empfang: +352 247 86619

Frankreich
**Centre international d'études
pédagogiques (CIEP / Enic-Naric)**
1, avenue Léon-Journault
92318 Sèvres cedex
Tel.: +33 (0)1 45 07 60 00
E-Mail: enic-naric@ciep.fr

Belgien
Be-assist
E-Mail: BE_assist@economie.fgov.be
Tel.: +32 2 277 93 91

Es ist festzustellen, dass der in der Richtlinie geforderte zentrale Zugang zu Informationen in den Ländern der Großregion ganzheitlich sichergestellt ist. Unklarheit besteht hingegen in Bezug auf den Begriff „einheitliche Ansprechpartner“, der im Widerspruch zu seinem Namen im Text der Richtlinie im Plural verwendet wird, was möglicherweise auf die Anzahl der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist. Diese Zweispältigkeit spiegelt sich jedoch in einigen Mitgliedstaaten wider, in denen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen mehrere Websites als „einheitlicher Ansprechpartner“ vorhanden sind. Im Zuge der Erstellung dieser Studie konnten zwei weitere Mängel im Bereich der Informationsmöglichkeiten im Internet festgestellt werden: sie betreffen zum einen Frankreich, wo die Kontaktdaten der zuständigen Stelle nicht angegeben werden, und Luxemburg, wo keine Informationen zum Europäischen Berufsausweis erteilt werden.

8) Nützliche Adressen für die Berufe Krankenpfleger für allgemeine Pflege und Elektrotechniker

a) Krankenpfleger für allgemeine Pflege

Frankreich: In der Region Grand Est ist der Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen für Pflegeberufe an die **Direction régionale et départementale de la jeunesse, des sports et de la cohésion sociale** (DRDJSCS) zu richten, die sowohl für Anträge auf ständige Niederlassung als auch für Anträge auf vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen zuständig ist.

Im Rahmen der automatischen Anerkennung des Berufs des Krankenpflegers für allgemeine Pflege kann auch die unmittelbare Eintragung in das Register des zuständigen Krankenpflegeverbandes (**Ordre des infirmiers**) beantragt werden, ohne dass vorher ein Antrag an die DRDJSCS gestellt wird. In Fällen, in denen es die Mitarbeiter des Krankenpflegeverbandes vorziehen, nicht direkt zu entscheiden, leiten sie den Antrag an die DRDJSCS weiter.

Region Grand Est

<p>Direction régionale et départementale de la jeunesse, des sports et de la cohésion sociale Grand Est</p> <p>Antenne de Châlons-en-Champagne 4 rue Dom Pierre Pérignon 51009 CHALONS-EN-CHAMPAGNE Cédex http://grand-est.drdjcs.gov.fr/</p>	<p>Conseil Départemental Ordre des Infirmiers de Moselle / Meurthe et Moselle / Vosges</p> <p>Tour Thiers 16^{ème} étage 4 rue Piroux 54000 NANCY https://www.ordre-infirmiers.fr/leservices-rendus-par-lordre/les-conseils-departementaux.html</p>
--	--

Informationen:

- <http://grand-est.drdjcs.gov.fr/spip.php?article1902>
- http://grand-est.drdjcs.gov.fr/sites/grand-est.drdjcs.gov.fr/IMG/pdf/dossier_de_demande_d_autorisation_d_exercice-1.pdf
- <https://www.ars.sante.fr/se-former-sinstaller-exercer-10>
- <https://www.guichet-qualifications.fr/fr/professions-reglementees/sante/infirmier/>

Deutschland: Zuständig für sämtliche Anträge auf Berufsankennung im Bereich der Gesundheitsberufe sind im Saarland und Rheinland-Pfalz die Landesämter für Gesundheit, unabhängig davon, nach welchem Verfahren letztlich geprüft wird. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Wohnort oder dem beabsichtigten Tätigkeitsort (ggf. nachzuweisen).

Saarland	Rheinland-Pfalz
<p>Landesamt für Soziales (LAS) Hochstraße 67 66115 Saarbrücken Tel.: (0681) 9978-0 E-Mail: poststelle@las.saarland.de https://www.saarland.de/landesamt_soziales.htm</p>	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinallee 97-101 55118 Mainz Tel.: 06131 967-0 E-Mail: poststelle-mz@lsjv.rlp.de https://lsjv.rlp.de/de/startseite/</p>

Informationen:

- <https://www.saarland.de/80681.htm>
- <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit-gesundheitsfachberufe/>

Belgien: Die Zuständigkeit für die Berufsanerkennung von Berufen im Gesundheitsbereich liegt in Belgien bei den Gemeinschaften, also für die Großregion bei der französischen Gemeinschaft (Fédération Wallonie-Bruxelles – FWB) und der deutschsprachigen Gemeinschaft (DG). Die Zuständigkeit richtet sich praktischerweise nach der im Antrag verwendeten Sprache bzw. nach der Sprache des Abschlusses.

Neben dem Antrag auf Berufsanerkennung bei der zuständigen Behörde der jeweiligen Gemeinschaft ist auf föderaler Ebene bei dem SPF-santé public das „visa d’exercice“ als Zugang zum Beruf zu beantragen.

FWB	DG
<p>Direction générale de l’Enseignement Non Obligatoire et de la Recherche Scientifique Ministère de la Fédération Wallonie-Bruxelles Rue Adolphe Lavallée, 1 B-1080 Bruxelles www.fw-b.be / www.enseignement.be</p>	<p>Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Gospertstraße 1 B-4700 Eupen www.ostbelgienlive.be</p>

Informationen:

[http://www.enseignement.be/
index.php?page=27735&navi=4275](http://www.enseignement.be/index.php?page=27735&navi=4275)

[http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/
tabid-5491/9449_read-51093/](http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-5491/9449_read-51093/)

Auf föderaler Ebene:

<https://www.health.belgium.be/de/node/27124>

Luxemburg: Da in Luxemburg prinzipiell ein zweistufiges Verfahren durchgeführt wird, ist grundsätzlich zunächst der Ansprechpartner für die Berufsanerkennung beim Ministerium für Bildung (Ministère de l’Education national de l’enfance, „MEN“) zu finden, und nachdem von diesem die Gleichwertigkeit bescheinigt wurde, ist ein weiterer Antrag auf Berufsausübung bei dem entsprechenden Fachministerium zu stellen. Für Berufe aus dem Bereich des automatischen Anerkennungsverfahrens, wie es bei den Krankenpflegern für allgemeine Pflege der Fall ist, wurde das Anerkennungsverfahren im engeren Sinne aber dem Fachministerium „zusätzlich“ übertragen, im Fall der Krankenpfleger dem Gesundheitsministerium.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Ministère de la Santé
Villa Louvigny
Allée Marconi
L-2120 Luxembourg

www.ms.public.lu / www.sante.lu

Informationen:

[https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail-emploi/activite-professionnelle/prealables-vie-professionnelle/
reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html](https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail-emploi/activite-professionnelle/prealables-vie-professionnelle/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html)

b) Elektrotechniker

Frankreich: Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikationen ist an die Handwerkskammer (Chambre des métiers et de l'artisanat⁸⁶) zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates seine Tätigkeit ausüben möchte. Sie ist sowohl für Anträge auf ständige Niederlassung als auch für Anträge auf vorübergehende oder gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen zuständig.

<p>Chambre des métiers et de l'artisanat de la Moselle 5 boulevard de la Défense – CS 85840 57078 METZ CEDEX 3 http://www.cma-moselle.fr/</p>	<p>Chambre des métiers et de l'artisanat de la Meurthe et Moselle Maison des Métiers 4 rue de la Vologne - 54520 LAXOU Tel.: 03 83 95 60 60 http://www.cma-nancy.fr/</p>	<p>Chambre des métiers et de l'artisanat de la Meurthe et Moselle Cité de l'Artisanat et de l'Entreprise 22 rue Léo Valentin - Zone de la Voivre 88000 EPINAL - Tel.: 03 29 69 55 55 http://www.cma-vosges.fr/</p>
---	--	---

Informationen:

<https://www.guichet-entreprises.fr/fr/fiches-activites/batiment-immobilier/electricien/>

Deutschland: Die Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikationen sind bei der Handwerkskammer einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine Tätigkeit ausüben möchte.

<p>Saarland Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstraße 47-49 66117 Saarbrücken http://www.hwk-saarland.de</p>	<p>Informationen: https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/result/downloadPdf</p>
<p>Rheinland-Pfalz Handwerkskammer Trier Loebstraße 18 54292 Trier https://www.hwk-trier.de/</p>	<p>Informationen: https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/result/downloadPdf</p>
<p>Rheinland-Pfalz Handwerkskammer der Pfalz Am Altenhof 15 67655 Kaiserslautern https://www.hwk-pfalz.de</p>	<p>Informationen: https://www.hwk-pfalz.de/artikel/berufsanerkennung-51,1351,1538.html</p>

⁸⁶ Art. 3-1 des Dekrets Nr. 98-246 vom 2. April 1998 über die zur Ausübung der in Artikel 16 des Gesetzes Nr. 96-603 vom 5. Juli 1996 über die Entwicklung und Förderung des Handels und Handwerks vorgesehenen Tätigkeiten erforderliche Berufsqualifikation.

Belgien: Wer eine Tätigkeit im Bereich der Elektrotechnik⁸⁷ ausüben möchte, muss betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und branchenspezifische Kompetenzen nachweisen. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für eine Eintragung ins belgische Unternehmensregister „Banque-Carrefour des Entreprises“. Zuständig für diese Eintragung sind für ganz Belgien die Anlaufstellen für Unternehmen (Guichets d’entreprises), welche prüfen, ob die in Bezug auf die Kenntnisse gestellten Bedingungen erfüllt sind. Es gibt zahlreiche „Guichets d’entreprises“.⁸⁸

Die Datenbank „Diplo⁸⁹“ erteilt bei Eingabe des Ausbildungsniveaus und der genauen Bezeichnung der angestrebten Tätigkeit sehr genaue Informationen.

Informationen:

http://economie.wallonie.be/Dvlp_Economique/Projets_thematiques/Regionalisation/Starter/Comp_Sectorielles/construction/electrotechnique.html

<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/demarches-pour-creer-une/demarches-aupres-dun-guichet/les-guichets-dentreprises>

<http://www.diplodb.be/index.php?ul=fr>

Luxemburg: Für die Anerkennung der Berufsqualifikationen des Elektrotechnikers ist die dem luxemburgischen Ministerium für Bildung („MEN“) angegliederte Anerkennungsstelle „Service de la reconnaissance“ zuständig.

**Ministère de l’Education nationale de l’enfance (MEN)
Service de la reconnaissance des diplômes**

18-20, Montée de la Pétrusse

L-2327 Luxembourg

<http://www.men.public.lu/fr/annuaire/index.php?idMin=5444>

Informationen:

<https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail-emploi/activite-professionnelle/prealables-vie-professionnelle/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html>

⁸⁷ http://economie.wallonie.be/Dvlp_Economique/Projets_thematiques/Regionalisation/Starter/Comp_Sectorielles/construction/electrotechnique.html, abgerufen am 30.11.2018.

⁸⁸ <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/demarches-pour-creer-une/demarches-aupres-dun-guichet/les-guichets-dentreprises>, abgerufen am 30.11.2018.

⁸⁹ <http://www.diplodb.be/index.php?ul=fr>, abgerufen am 30.11.2018.

V. Feststellungen und Anregungen der TFG 2.0

Zunächst ist festzustellen, dass die **Anzahl der reglementierten Berufe** in den einzelnen Ländern der Großregion **sehr unterschiedlich** ist (FR 258; BE 131; LU 236; DE 149). Mit der Reglementierung des Zugangs zu einem Beruf wird immer ein zusätzlicher Schritt und somit ein Hemmnis für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer geschaffen.

Die Entscheidung, den Zugang zu einem Beruf an Bedingungen zu knüpfen, **hängt einzig und allein vom Willen der Mitgliedstaaten ab**. In einer Zeit, in der die Bedürfnisse und Werte der Gesellschaft hinterfragt werden, sollte jeder Mitgliedstaat prüfen, ob es wirklich nach wie vor notwendig ist, die betroffenen Berufe zu reglementieren. Auch die Europäische Union ist sich dieser Lage bewusst. Im Rahmen einer neuen, im Juni 2018 verabschiedeten Richtlinie⁹⁰ versucht sie, die Mitgliedstaaten für diese Problematik zu sensibilisieren. Diese Richtlinie enthält Vorgaben für eine künftige Verhältnismäßigkeitsprüfung, die die Mitgliedstaaten durchführen sollen, bevor sie neue Berufsreglementierungen erlassen.

Die TFG 2.0 stellte auch fest, dass in Deutschland gesetzlich **die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Anerkennung von Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe** zu beantragen. Diese Möglichkeit ist für die betroffenen Personen interessant, vor allem aber wird sie von den Arbeitgebern geschätzt, die auf diese Weise die Qualifikationen besser einordnen können. Nachteil dabei ist, dass immer mehr Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmern oder Bewerbern einen Qualifikationsnachweis verlangen. Sollte diese Möglichkeit in der Praxis zu einer faktischen Pflicht werden, würden nicht reglementierte Berufe wie reglementierte Berufe behandelt werden. Diese Anforderung der Arbeitgeber, die in Deutschland immer mehr zur Praxis zu werden scheint, **erschwert de facto die Freizügigkeit** der Arbeitnehmer und widerspricht dem Geist des Unionsrechts.

Obwohl zwischen den Mitgliedstaaten der Großregion eine engere Verbindung besteht, zeigen die hiesigen Feststellungen, dass auch hier noch **ein mangelndes Vertrauen** in das Ausbildungssystem der anderen Mitgliedstaaten besteht. Für das Anerkennungsverfahren als solches bedeutet dies, dass bei einem stärkeren gegenseitigen Vertrauen auch eher eine Gleichwertigkeit „empfundener“ und somit darauf hingearbeitet werden kann. Dies könnte z.B. durch einen **stärkeren bilateralen Austausch** über Ausbildungsinhalte innerhalb der Großregion erfolgen.⁹¹ Denn bei besserer Kenntnis des anderen Ausbildungssystems und einer gemeinsamen Definition der Unterschiede beider Systeme können diese Unterschiede auch einfacher überwunden werden.

Ein wesentlicher Punkt bei der Frage, wie restriktiv das Anerkennungsverfahren ausgestaltet ist, und wie stark Berufe reglementiert sind, ist auch die Motivation des einzelnen Mitgliedstaates und der Aufbau der Berufsausbildung. Für Luxemburg kann etwa festgestellt werden, dass dort prinzipiell ein großer Bedarf an Arbeitsmigration besteht. Nach einer Studie der Europäischen Kommission⁹² beträgt der Prozentsatz der insgesamt positiven nationalen Entscheidungen in Anerkennungsverfahren in Luxemburg 98,8 %, in Belgien 86,6 %, in Frankreich 77,9 % und in Deutschland nur 60 %. Dies ist zum Teil durch die große Anzahl von „neutralen“ Entscheidungen zu erklären, d.h. Entscheidungen, die wegen Nichtvorlage der erforderlichen Dokumente aufgeschoben wurden. Eine Tabelle der Studie zeigt jedoch, dass es in den Staaten der Großregion „Achsen“ gibt, auf denen die Anerkennung offenbar erfolgreicher ist als auf anderen. So wurden bei der Anerkennung französischer Qualifikationen in Luxemburg nur 4 negative Bescheide festgestellt, während es bei der Anerkennung französischer Qualifikationen in Deutschland 212 abschlägige Antworten gab (siehe Tabelle in Anhang 2). Diese Tabelle zeigt die Achsen auf, bei denen Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

⁹⁰ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen.

⁹¹ Beispiel 1: Bilaterales Abkommen D-F: „Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16.06.1977; Beispiel 2: Intensivierung der Gespräche zwischen der HWK Trier mit den luxemburgischen zuständigen Institutionen.

⁹² Easing legal and administrative obstacles in EU border regions, Case Study N°9 Labour mobility, Obstacles in the recognition of professional qualifications (Germany-Luxembourg-France-Belgium) Written by J. Snijders, L. Haan, February 2017, p 17.

Auch an anderer Stelle ist gegenseitiges Vertrauen und ein vertrauensvoller Austausch zwischen den Mitgliedstaaten hilfreich und ausbaufähig: nämlich bei der Nutzung des **IMI-Netzwerks**. Hier hat die TFG 2.0 von den jeweiligen Akteuren völlig kontroverse Rückmeldungen erhalten. Einerseits würde nahezu alles hierüber abgefragt, und es funktioniere reibungslos. Andererseits heißt es, das IMI Netzwerk funktioniere gar nicht, oder man gebe zwar Antworten ein, erhalte aber aus einzelnen Ländern keine Rückmeldung. Hieraus lässt sich jedoch ableiten, dass, wenn das Netzwerk entsprechend gepflegt wird, dies zu einem schnelleren und reibungsloseren Ablauf beitragen kann.

Die TFG 2.0 konnte als positives Ergebnis feststellen, dass es bei der Durchführung des **Anerkennungsverfahrens im engeren Sinne** für Bürger der Großregion inhaltlich zu wenigen nennenswerten Problemen kommt, am wenigsten bei den automatischen Anerkennungsverfahren. Allerdings treten Probleme bei der Frage der **Berufsausübung** auf. Daher war auch die Darstellung der zwei getrennten Stufen wichtig, um diese unterscheiden zu können. Tritt dennoch ein Problem auf, ist es jedoch möglich, z.B. das SOLVIT-Netzwerk⁹³ einzuschalten. Nach einem Bericht von SOLVIT Luxemburg⁹⁴ wurden zwischen 2012 und 2016 dort 34 Fälle in Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen bearbeitet.

Das häufigste „Problem“ im Rahmen des Anerkennungsverfahrens im engeren Sinne stellt nach einhelliger Meinung aller Gesprächspartner die Beschaffung der Unterlagen dar, weil dies oftmals ein langwieriger Prozess ist. Zwar wurde durchgehend bestätigt, dass die von der Richtlinie geforderte Bearbeitungsdauer eingehalten werde, diese „läuft“ aber erst, wenn alle Unterlagen vorliegen. An dieser Stelle muss man jedoch darauf hinweisen, dass vielfach noch Unterlagen nachträglich angefordert werden (müssen) und sich somit das Verfahren de facto verzögert.⁹⁵ Außerdem ist festzustellen, dass Antragsteller oftmals die angeforderten Unterlagen nicht genau identifizieren und ihren Lebensverhältnissen zuordnen können. Um diese Situationen schnell und zielführend zu lösen, ist ein direkter Kontakt mit dem Sachbearbeiter oder einer beratenden Person unabdingbar, denn die Gegebenheiten des Aufnahmestaates sind den mitunter sehr jungen Antragstellern (noch) nicht geläufig. Die TFG 2.0 hat als „best-practice-Beispiel“ ein grenzüberschreitendes Projekt kennengelernt, in dessen Rahmen Antragsteller sowohl beim Durchlaufen des Anerkennungsverfahrens durch eine Person betreut werden, als auch ein eigenes Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen nicht nur in die französische Sprache übersetzt, sondern auch den französischen Gegebenheiten (z.B. entspricht „Abschlusszeugnis“ dem Zeugnis des Collège oder des Lycée etc.?) angepasst worden ist.

Was im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ebenfalls eine gewisse Abschreckungswirkung hat, ist die Ausgestaltung der Anpassungsmaßnahmen. Auch hier konnten erhebliche Unterschiede zwischen den Teilregionen der Großregion und den unterschiedlichen Berufszweigen festgestellt werden: teilweise werden keine Anpassungsmaßnahmen durchgeführt, teilweise müssen Antragsteller nicht unerhebliche Summen dafür aufbringen, teilweise werden sie bezahlt. Es konnte insgesamt beobachtet werden, dass je mehr (finanziellen) Eigenanteil der Antragsteller bringen muss, desto eher führt er den Anpassungslehrgang gar nicht erst durch und nimmt von seinem Anerkennungsantrag Abstand.

Im Gegensatz zu den eher geringen Hemmnissen im Anerkennungsverfahren im engeren Sinne konnte die TFG 2.0 auch ohne intensive Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen für die Berufsausübung feststellen, dass diese Voraussetzungen zur Berufsausübung für die Antragsteller die substantielleren Hürden darstellen.

⁹³ http://ec.europa.eu/solvit/index_fr.htm, abgerufen am 09.11.2018.

⁹⁴ Easing legal and administrative obstacles in EU border regions, European Commission, Case Study N°9 Labour mobility, Obstacles in the recognition of professional qualifications (Germany-Luxembourg-France-Belgium) Written by J. Snijders, L. Haan, February 2017, p 18.

⁹⁵ Siehe in Anhang 1 „Tabelle: Anzahl der Entscheidungen je Land 1997-2015“ - Anzahl der neutralen Entscheidungen.

Am Beispiel des geforderten Sprachniveaus wird etwa im Krankenpflegebereich in Deutschland deutlich, dass dort im Vergleich zu den anderen Regionen der Großregion sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gestellt werden. Dabei erfüllt z.B. ein Absolvent eines berufsspezifischen Deutschkurses nicht die Anforderungen eines B2-Zertifikates, obwohl er womöglich mitunter über das geforderte B2-Sprachniveau verfügt und so die Erfordernisse im Berufsalltag besser erfüllen kann, als andere ohne einen berufsspezifischen Kurs. An dieser Stelle ist von der Richtlinie ausdrücklich nur gefordert, dass Antragsteller über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen sollen. Eine Regelung zum Nachweis, was als „erforderlich“ anzusehen ist, muss der Mitgliedstaat (anhand seines Bedarfs?) treffen. Andere Mitgliedstaaten in der Großregion haben für sich entschieden, dass es keines spezifischen Sprachnachweises bedarf. Als weiteres plakatives Beispiel für Probleme im Bereich der Berufsausübung kann hier ein von der TFG 2.0 beobachtetes Hemmnis für deutsche Hebammen herangezogen werden: Deutsche Hebammen, die im Rahmen ihrer Dienstleistungsfreiheit (vorrübergehend) in Frankreich arbeiten möchten, stoßen in der Regel auf keine Probleme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Dagegen wird für die Berufsausübung gefordert, dass sie über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, die ihre Tätigkeit im Ausland abdeckt. Die deutschen Berufshaftpflichtversicherungen, die ohnehin sehr teuer sind, verweigern die Abdeckung dieser grenzüberschreitenden Tätigkeit. Damit sind die Hebammen im Ergebnis gezwungen, eine weitere Versicherung in Frankreich abzuschließen, was wiederum wirtschaftlich absolut unrentabel ist mit der Folge, dass sie letztlich nicht grenzüberschreitend tätig werden.

Die TFG 2.0 appelliert daher an die Mitgliedstaaten, auch die mit der **Berufszulassung einhergehenden Erfordernisse kritisch zu hinterfragen**, da die Vielfalt der dort verankerten Anforderungen (Normierungen, Zertifizierung, Registrierung, usw.) oftmals Hemmnisse für die Ausübung der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat mit sich bringt.

Gleichzeitig ist in der Großregion nicht nur das Ziel eines (erleichterten) Anerkennungsverfahrens zu verfolgen, sondern auch die bisherigen Anstrengungen im Bereich der **grenzüberschreitenden Berufsausbildung zu intensivieren**. Denn auch eine solche grenzüberschreitende Berufsausbildung, wie sie jetzt wieder neuerdings in Sarreguemines (F) für den BTS Elektrotechniker ermöglicht wurde, macht vor allem dann Sinn, wenn im Anschluss für den Auszubildenden beide Arbeitsmärkte gleichermaßen offen stehen. Das heißt, dass die Auszubildenden entweder kein Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen oder aber dieses ähnlich dem automatischen Verfahren abläuft. Im Fall der hier angesprochenen neuen BTS-Ausbildung ist eben dies berücksichtigt worden, indem zwei zusätzliche Module in den Ausbildungslehrplan eingefügt wurden, die für eine Anerkennung in Deutschland notwendig sind.

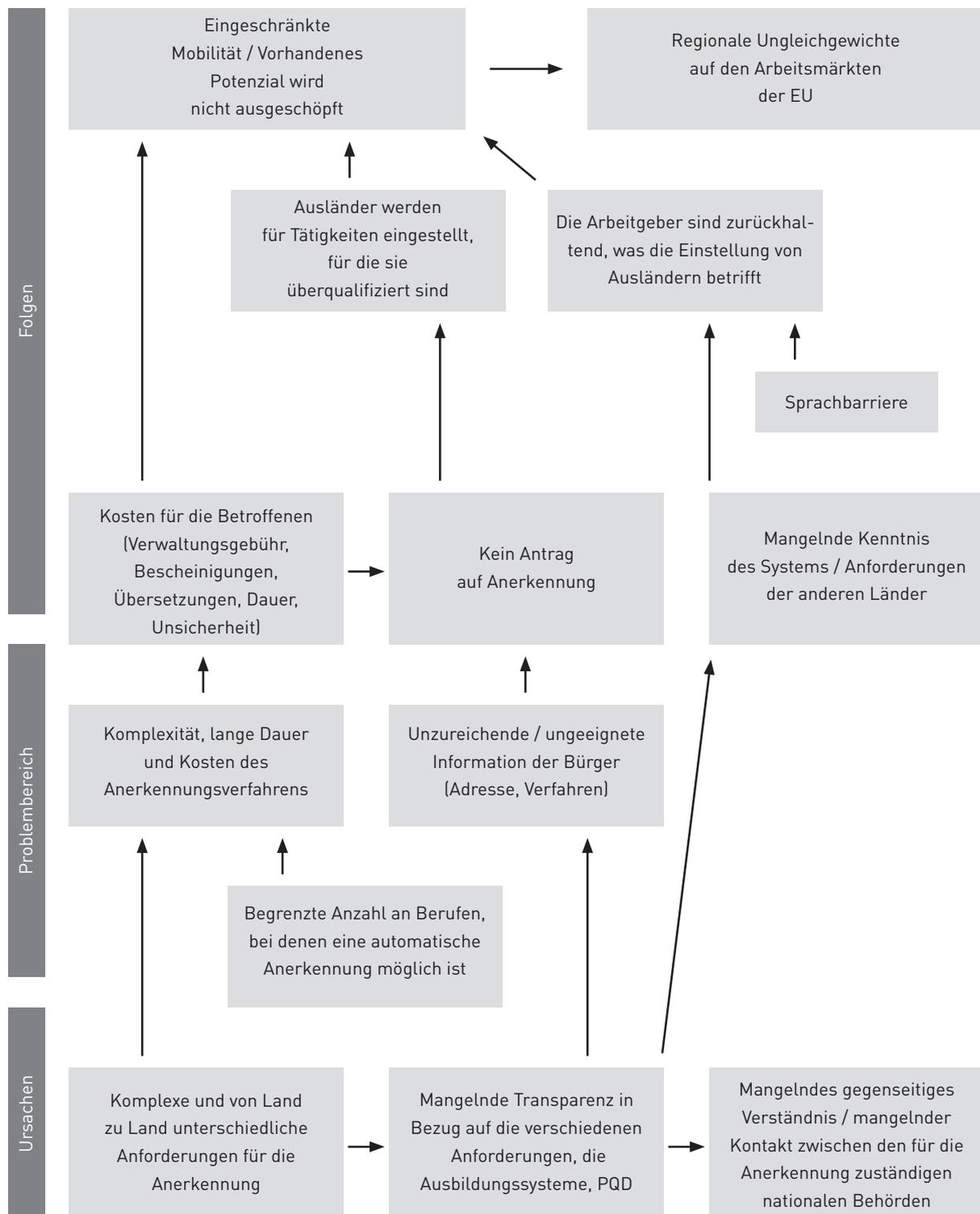
Es kann schließlich festgestellt werden, dass die Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe, trotz der Unterschiede bei der Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, in der Großregion gesamt gesehen ordnungsgemäß⁹⁶ verläuft.

Die TFG 2.0 hofft jedoch, dass diese Bestandsaufnahme als Grundlage für neue Denkanstöße und Impulse dient und eine bessere Erfassung der noch vorhandenen Probleme ermöglicht, um auf diese Weise bei den politischen Entscheidungsträgern weitere Diskussionen anzuregen. Die Verlagerung des Augenmerks auf die Prüfung der Berufsausübungsbedingungen wäre vielleicht ebenfalls lohnenswert.

⁹⁶ Aus einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 19.07.2018 geht hervor, dass die Kommission an 27 Mitgliedstaaten Aufforderungsschreiben gerichtet hat, da die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie dort mangelhaft erfolgt sei. Über den Inhalt und den aktuellen Verfahrensstand liegen der TFG 2.0 keine Erkenntnisse vor. Vgl. https://ec.europa.eu/germany/news/20180719-berufsqualifikationen-leichter-ankennen_de.

Anhang 1:

Schematische Darstellung der Probleme



Quelle: Freie Übersetzung des Dokuments der Europäischen Kommission Easing legal and administrative obstacles in EU border regions, Case Study N^o9 Labour mobility, Obstacles in the recognition of professional qualifications (Germany-Luxembourg-France-Belgium), J. Snijders, L. Haan, February 2017, S. 24.

Anhang 2:

Tabelle: Anzahl der Entscheidungen pro Land 1997-2015 für reglementierte Berufe

Land, in dem die Qualifikation erworben wurde	Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll	Entscheidungen des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll	Anzahl der positiven Entscheidungen	% der positiven Entscheidungen	Gesamtzahl der negativen Entscheidungen	Gesamtzahl der neutralen Entscheidungen
Belgien	Luxemburg	2279	2253	98.9 %	26	0
Belgien	Frankreich	10338	8098	78.3 %	223	2017
Belgien	Deutschland	648	358	55.2 %	35	255
Luxemburg	Belgien	285	253	88.8 %	17	15
Luxemburg	Frankreich	35	25	71.4 %	5	5
Luxemburg	Deutschland	147	124	84.4 %	8	15
Frankreich	Belgien	5059	4208	83.2 %	355	496
Frankreich	Luxemburg	1681	1677	99.8 %	4	0
Frankreich	Deutschland	1191	480	40.3 %	212	499
Deutschland	Frankreich	735	617	83.9 %	25	93
Deutschland	Luxemburg	2244	2190	97.6 %	54	0
Deutschland	Belgien	1323	1160	87.7 %	92	71
Gesamt		25965	21443	82.6 %	1056	3466

Quelle: Freie Übersetzung des Dokuments der Europäischen Kommission Easing legal and administrative obstacles in EU border regions, Case Study N°9 Labour mobility, Obstacles in the recognition of professional qualifications (Germany-Luxembourg-France-Belgium), J. Snijders, L. Haan, February 2017, S. 18 .

Anhang 3:

Weiterführende Links

Europa:

- <http://www.enic-naric.net/>
- http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/about/index_de.htm
- https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32005L0036>
- <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm>
- http://ec.europa.eu/solvit/index_fr.htm

Großregion:

- https://www.tf-grenzgaenger.eu/index.php?id=1&no_cache=1
- https://www.iba-oie.eu/Detailseite.62.0.html?&L=0%27A%3D0&tx_news_pi1%5Bnews%5D=77&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=1d2a55cd36400460ebcd411fc5ee3ec1
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Deutschland:

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>
- https://www.saarland.de/landesamt_soziales.htm
- <https://www.saarland.de/80681.htm>
- <https://lsjv.rlp.de/de/startseite/>
- <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/>

Belgien:

- https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/1_formulaire_article_145_fr.pdf
- <https://www.health.belgium.be/fr/sante/professions-de-sante/infirmiers-aides-soignants/infirmiers#visa>
- www.economie.fgov.be
- www.fw-b.be
- www.enseignement.be
- <http://www.enseignement.be/index.php?page=27735&navi=4275>
- www.ostbelgienlive.be
- http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-5491/9449_read-51093/
- <https://www.health.belgium.be/de/node/27124>

Frankreich:

- <http://grand-est.drdjscs.gouv.fr/>
- <https://www.ordre-infirmiers.fr/leservices-rendus-par-lordre/les-conseils-departementaux.html>
- <http://grand-est.drdjscs.gouv.fr/spip.php?article1902>
- http://grand-est.drdjscs.gouv.fr/sites/grand-est.drdjscs.gouv.fr/IMG/pdf/dossier_de_demande_d_autorisation_d_exercice-1.pdf
- <https://www.ars.sante.fr/se-former-sinstaller-exercer-10>
- <https://www.guichet-qualifications.fr/fr/professions-reglementees/sante/infirmier/>

Luxemburg:

- <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi/activite-professionnelle/prealables-vie-professionnelle/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html>

Einheitliche Ansprechpartner:

Deutschland:

- <http://www.bmwi-wegweiser.de/start/?sprache=de#ea>

Belgien:

- https://business.belgium.be/fr/gerer_votre_entreprise/qualifications_professionnelles
- <https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/conditions-dacces-la-centre-dassistance-belge-pour>

Frankreich:

- <https://www.guichet-entreprises.fr/fr/>
- <https://www.guichet-qualifications.fr/fr/>

Luxemburg:

- <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/travail-emploi/activite-professionnelle/prealables-vie-professionnelle/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html>

Beratungszentren:

Deutschland:

- ZAB: <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/ueber-die-zab.html>

Belgien:

- Be-Assist:
<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/creer-une-entreprise/conditions-dacces-la-entre-dassistance-belge-pour>

Frankreich:

- CIEP / Enic-Naric : <http://www.ciep.fr/>

Luxemburg:

- Guichet.lu: <https://guichet.public.lu/fr.html>

Hinweis:

Dieses Werk ist auch in elektronischer Form (pdf) mit allen hinterlegten Links auf unserer Website www.tf-grenzgaenger.eu in der Rubrik « **Veröffentlichungen** » abrufbar.

